



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Perg
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

St. Georgen an der Gusen

2024-332683



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg, Dirnbergerstraße 11

Herausgegeben:

Perg, im Oktober 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat bei der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 13. Jänner 2025 bis 17. März 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Perg dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG.....	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE.....	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
VERWALTUNGSABGABEN	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN.....	19
GELDVERKEHRSSPESEN.....	20
KASSENKREDIT.....	20
LEASING/HAFTUNGEN	21
RÜCKLAGEN.....	21
PERSONAL.....	22
DIENSTPOSTENPLAN	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	24
PERSONALEINSATZ	24
REINIGUNGSDIENST	24
GLEITZEITREGELUNG	25
GEHALTSZULAGEN	25
EDV-KOORDINATOR	26
ÜBERSTUNDEN	26
STANDESAMT AUFWANDSVERGÜTUNG	26
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	26
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	27
SCHULFREMDE VERANSTALTUNGEN	27
BEREITSCHAFTSDIENST	27
BELOHNUNGEN.....	28
URLAUB	28
FERIALARBEITSKRÄFTE	29
ORGANISATION.....	29
KOOPERATION MIT UMLANDGEMEINDEN	29
WIRTSCHAFTSHOF	30
ORTSBILDPFLEGE	32
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	33
WASSERVERSORGUNG.....	33
ABWASSERBESEITIGUNG	35
ABFALLBESEITIGUNG.....	37
KINDERGARTEN	39
KINDERGARTENTRANSPORT	40
FREIBAD	41
SENIORENWOHN- UND PFLEGEHEIM.....	43
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	46
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBAUDE	46
VERMIETUNG GEMEINDEEIGENER EINRICHTUNGEN	46
AKTIVPARK	47
MARKT- UND HOPFENFEST	47
SPORT- UND FREIZEITANLAGE.....	48
FEUERWEHRWESEN	48
FRIEDHOF	49
VOLKSSCHULE	49

MITTELSCHULE	50
GASTSCHULBEITRÄGE	50
GANZTAGESSCHULEN	51
HORT	51
SCHÜLERAUSSPEISUNG	51
BETREUBARES WOHNEN	52
JUGENDZENTRUM	52
ELTERN-KIND-ZENTRUM	52
EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN	53
FLÜCHTLINGSHILFE	53
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	53
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	54
INSTANDHALTUNGEN	54
VERSICHERUNGEN	55
INTERESSENTEN-, AUF SCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	55
VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG	56
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR	56
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	56
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	56
FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	57
BAUFERTIGSTELLUNGSAANZEIGEN	57
GEMEINDEVERTRETUNG	58
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	58
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	58
INVESTITIONEN	59
INVESTITIONSVORSCHAU	60
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	60
BAULANDSICHERUNGSVERTRÄGE	60
AUSGEGLIEDERTE GESELLSCHAFTEN	61
KABELNETZ MEDIEN GMBH	61
ENERGIE GUSENTAL GMBH	62
KOMMUNALE FRIEDHOFSBETREUUNG GMBH	62
KOMPRO GMBH	63
GEMEINDE-KG	63
SCHLUSSBEMERKUNG	65

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Festzustellen war, dass die Gemeinde vor allem im Jahr 2022 eine hohe freie Finanzspitze auswies. Das beträchtlich bessere Ergebnis war vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen. Durch die hohen Investitionen im Jahr 2023 – im Verhältnis zu den Einzahlungen in der operativen Gebarung – ergab sich ein Mittelabfluss von rund 590.800 Euro.

Der Voranschlag 2024 weist eine freie Finanzspitze von 381.300 Euro aus. Durch die stagnierenden Ertragsanteile bei gleichzeitig gestiegenen Kosten für die Kinderbetreuung und die Umlagenbereiche Krankenanstalten, Sozialhilfe und Landesumlage ist voraussichtlich kein Ausgleich im Jahr 2024 absehbar. Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen sollte sich verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen schaffen.

Verwaltungsabgaben

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für ein landwirtschaftliches Objekt ein Antrag aus dem Jahr 2014 (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) vorliegt und die Gemeinde auch das Ermittlungsverfahren durchführte. Jedoch unterblieb die Erlassung eines Bescheids. Das Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erstellen und dem Eigentümer zuzustellen.

Fremdfinanzierungen

Der verminderte Annuitätendienst im Jahr 2022 ergab sich durch das Auslaufen von 2 Darlehen „ABA – BA 04“ mit einem Schuldendienst von insgesamt rund 33.500 Euro. Hingegen stieg der Annuitätendienst ab dem Jahr 2023 in erster Linie durch höhere Kreditzinsen. Der nochmalige Anstieg des Annuitätendienstes ab dem Jahr 2024 begründet sich einerseits durch die Neuaufnahme eines Siedlungswasserbaudarlehens „BA 14 und BA 16“ und andererseits wiederum durch geringfügig höher präliminierte Kreditzinsen.

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2023 auf rund 12.130.900 Euro bzw. 2.702 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als hoch zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass rund 40 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser und Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden. Eine mittelfristige Verbesserung der Schuldensituation ist nach Ansicht der prüfenden Stelle nicht zu erwarten, da der Großteil der aushaftenden Darlehen noch lange Laufzeiten aufweisen und mittelfristig weitere Siedlungswasserbaudarlehen nötig sind. Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal stiegen bis auf 5.739.868 Euro (2023), was im Schnitt 33,7 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2024 sind Personalkosten von 5.870.100 Euro budgetiert. Um einen Vergleich mit anderen Gemeinden zu ermöglichen, sind die Personalkosten für das Seniorenwohn- und Pflegeheim, diese betragen etwas mehr als die Hälfte der gesamten Personalauszahlungen, und die Einzahlungen der Heimgebarung in Abzug zu bringen. Weiters sind für die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen die Personalkostenersätze für die Bediensteten der Krankenfürsorge zu berücksichtigen, da es sich hierbei um eine Personalgestellung handelt. Im Prüfungszeitraum ergab sich daraus ein Mittelwert an Personalkosten von 20,3 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Im Dienstpostenplan sind die erforderlichen Dienstposten aller Bediensteten in der Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Nicht benötigte Dienstpostenplanreserven sind aufzulassen. Bei einigen Dienstposten sind keine Funktionen zu den Funktionslaufbahnen (zB GD 13.2) angegeben. Für Bedienstete in der Besoldung „alt“ fehlen die Postenbewertung. Die erforderlichen Bewertungen und Funktionen sind zu ergänzen.

Die Gemeinde sollte den Personaleinsatz in der Reinigung evaluieren und den Personalbedarf im Sinne der Sparsamkeit an die Werte der Reinigungsanalyse bzw. den des Gemeindevergleichs anpassen. Die gesetzlichen Regelungen für den zulässigen Zeitraum einer Rufbereitschaft hat die Gemeinde oftmals nicht eingehalten. Die Bereitschaftszeiten sollte die Gemeinde bedarfsoorientiert einteilen, um die Kosten zu senken und die Einhaltung der Ruhepausen in größtmöglichem Ausmaß zu gewährleisten.

Wirtschaftshof

Der Mitarbeiterstand des Wirtschaftshof ist im Gemeindevergleich hoch, was im Wesentlichen mit dem umfangreichen Leistungsspektrum in Verbindung steht und teilweise nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt. Der hohe Mitarbeiterstand wird durch das vorliegende große Leistungsspektrum des Wirtschaftshofs relativiert. Dennoch sollte der Wirtschaftshof auf Effizienz und Einsparungsmöglichkeiten stets durchleuchtet werden.

Neben den laufenden Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter für die Ortsbildpflege nehmen auch die Öko-Projekte einen wesentlichen Anteil ein. Für Maßnahmen wie Bepflanzung von Öko-Flächen, Obstbäume und Konzepterstellung mussten Fremdleistungen zugezogen werden. Seitens der Gemeinde steht für die Betreuung der Projekte ein Gärtner mit 34 Wochenstunden zur Verfügung. Da die gesetzten Maßnahmen zum Projekt „Öko-Lebensraum 4222“ vor allem den Wirtschaftshof personalintensiv treffen, sollte die Gemeinde hierzu eine Nachschau im Hinblick auf Nachhaltigkeit halten, wobei auch dazu Wirtschaftstreibende, Vereine sowie Bürger:innen miteingebunden werden könnten.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt jährlich stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 228.700 Euro und rund 325.500 Euro bewegten. Die verminderten Überschüsse im Jahr 2023 und 2024 (Voranschlag) ergeben sich in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022), wobei auch das Voranschlagsjahr die Neuaufnahme eines Siedlungswasserbaudarlehens „BA 14 und BA 16“ beinhaltet. Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 153 %. Die Planwerte zeigen jedoch ab dem Voranschlagsjahr 2024 keinen vollständigen Kostendeckungsgrad. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der VfGH in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen. Ein derartiger „innerer Zusammenhang“ wurde von der Gemeinde bislang noch nicht in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert. Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren.

Kindergarten

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 unterschiedliche Abgänge zwischen rund 241.300 Euro und rund 383.100 Euro. Dies ergibt sich großteils durch die nicht jahresreine Abrechnung der Abgangsdeckungen vom Rechtsträger. Der Voranschlag 2024 geht von einem Fehlbetrag von 386.100 Euro aus, der mitunter im Zusammenhang mit der Bezugs erhöhung aufgrund der gestiegenen Inflation steht. Im Prüfungszeitraum war eine annähernde Vollauslastung im Kindergarten gegeben.

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen bei rund 2.600 Euro pro Kind und Jahr und vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde sollte jedoch die künftigen jährlichen Zuschussleistungen hinterfragen und prüfen, da die Planwerte für die kommenden Jahre eine ausgabenseitige Dynamik zeigen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Prüfungsausschuss oder den für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss ebenfalls in die Abgangsprüfung einzubinden.

Freibad

Die Einrichtung erzielte im Prüfungszeitraum jährliche Fehlbeträge zwischen rund 126.500 Euro und 193.900 Euro. Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 79.900 Euro pro Jahr. Durch eine Vielzahl an Ermäßigungen zahlen nur wenige den vollen Preis. Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Freibad sollten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich, die Badetarife entsprechend der künftigen Kostenentwicklung anzupassen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes zu erhöhen.

Durch die Erhöhung der Gesamtausgaben hat sich der Ausgabendeckungsgrad im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 von 43 % auf 35 % vermindert. Festzustellen war, dass der steigende Fehlbetrag inzwischen eine wesentliche Belastung vom Gemeindebudget darstellt. Vom Land OÖ wird ein Deckungsgrad von mindestens 50 % gefordert. Es sollten daher einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, um langfristig einen Deckungsgrad von annähernd 50 % zu erreichen.

Seniorenwohn- und Pflegeheim

Das Pflegeheim verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Abgänge von durchschnittlich rund 232.700 Euro pro Jahr. Zur Abfederung der Fehlbeträge entnahm die Gemeinde zur Gänze die Betriebsausgleichsrücklage (rund 136.800 Euro) sowie einen Teil von der Erneuerungsrücklage (rund 149.600 Euro). Im Folgejahr 2023 konnte ein geringfügiges positives Betriebsergebnis von rund 1.400 Euro erzielt werden.

Der Rücklagenstand beträgt mit Ende 2023 rund 153.700 Euro und entspricht den Vorgaben (Mindestrücklagenbestand 1.825 Euro je Heimplatz). Der Richtwert erhöhte sich ab dem Jahr 2024 auf 2.175 Euro je Heimplatz. Da sich die Normerrichtungskosten je Heimplatz erhöht haben, erhöhte sich auch der Richtwert für Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen. Diese Richtwerte sind bei der Planungsrechnung zu berücksichtigen. Um das Betriebsergebnis aus eigenen Leistungsentgelten stets ausgleichen und die Heimrücklage aufzustocken zu können, sollten sämtliche Einsparungspotenziale und Synergieeffekte genutzt werden.

Wirtschaftlich sinnvoll wäre es, Kooperationen mit anderen Heimen (auch bezirksübergreifend) in den unterschiedlichsten Bereichen zu forcieren. Daher sollte die Gemeinde aktiv einen Kooperationsprozess initiieren mit dem Ziel, eine langfristige tragfähige Kooperationsvereinbarung mit anderen Heimträgern zu treffen. Als intensivste Form der Kooperation könnte auch eine Eingliederung des Pflegeheims in den Sozialhilfeverband angestrebt werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sport- und Freizeitanlage

Die Sportanlage wird unter dem Ansatz „262000“ geführt und verursachte im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 62.800 Euro. Die Subventionen an den TSV beliefen sich auf durchschnittlich rund 48.300 Euro pro Jahr und betrafen großteils Betriebskosten. Die Gemeinde hat mit einem Sportverein im Zuge der Errichtung der Sport- und Freizeitanlage eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Neben der Nutzungsvereinbarung besteht eine Förderzusage von 80 % der Gesamtausgaben als Bemessungsgrundlage für Subventionen. Der TSV erhält von der Gemeinde vierteljährlich die Subvention, wobei die Betriebskosten im Zuge der Betriebskostenabrechnung gegengerechnet werden. Darüber hinaus erhält der TSV Subventionen für die Durchführung von Großveranstaltungen, für die Betreuung und Pflege der Außenanlagen und für die Jugendbetreuung im Gesamtausmaß von 19.000 Euro pro Jahr, sodass letztlich nahezu sämtliche Ausgaben bei der Gemeinde verblieben.

Die Abrechnungsform (Gegenverrechnung Subventionen mit offenen Forderungen) erscheint unübersichtlich und zeitaufwendig. Nach Ansicht der prüfenden Stelle ist die Gemeinde bei der Gewährung sämtlicher Subventionen großzügig. Aufgrund der vielen vorliegenden (wechselseitigen) Vereinbarungen sollte das Förderwesen im Hinblick auf den Sportverein evaluiert und die Höhe der Gesamtförderung hinterfragt werden. Auf Verwaltungsebene ist der Förderprozess transparent zu gestalten.

Feuerwehrwesen

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei rund 13,90 Euro bzw. rund 17,60 Euro. Die Ausgaben im Jahr 2022 lagen über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Für das Jahr 2023 ermittelte das OÖ. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis der GEP einen plausiblen Finanzbedarf von 44.500 Euro (Richtwert), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Aufwendungen im Jahr 2023 lagen ebenfalls wesentlich über dem vorgegebenen Finanzbedarf (rund 66.600 Euro). Auch im Voranschlag 2024 wird der Finanzrahmen nicht eingehalten.

Der Hauptgrund für die Überschreitungen liegt an der Gewährung einer Pauschalförderung, die neben den anfallenden Ausgaben noch an die FF St. Georgen/Gusen ausbezahlt wird (Jahr 2023: 18.400 Euro). Ein weiterer Grund ergibt sich durch die hohen Ausgaben bei den „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (beispielsweise Einsatzbekleidung), die im Prüfungszeitraum in Summe rund 43.700 Euro banden.

Die Pauschalförderung ist unüblich, da bereits sämtliche Ausgaben von der Gemeinde übernommen werden. Darüber hinaus finanzierte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Investitionen in Höhe von insgesamt rund 28.800 Euro, die nicht im plausiblen Finanzbedarf eingerechnet sind. Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen. Die Pauschalförderung ist einzustellen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Bei der stichprobenartigen Überprüfung (rund 20 Grundstücke) der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte zeigte sich bei einer Parzelle 799/17, dass spätestens ab dem Jahr 2011 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen wären. Die o.a. Parzelle liegt im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 59,74 Euro und 122,43 Euro bis 1.000 m² pauschal erhoben. Über 1.000 m² werden höhere Gebühren eingehoben. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent je m² (Wasser) bzw. 66 Cent je m² (Kanal) angehoben werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss themisierte neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses grundsätzlich auch andere Gebarungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle. Mangels Verankerung einer entsprechenden Unterwerfungserklärung im Gesellschaftsvertrag hat der Prüfungsausschuss bei 3 von 5 ausgegliederten Unternehmen kein Prüfungsrecht. Er kann dennoch hinterfragen, ob das Ziel der Ausgliederung erreicht wurde, wie die Gemeinde ihre Eigentümerinteressen entsprechend der Beteiligungsverhältnisse wahrnimmt und wie die ausgegliederten Unternehmen ihre Aufgaben erfüllen. Auch die Zahlungsströme zwischen dem Gemeindehaushalt und den ausgegliederten Unternehmen sind für den Prüfungsausschuss jedenfalls prüfbar.

Diesbezügliches Tätigwerden seitens des Prüfungsausschusses war im Prüfungszeitraum nicht feststellbar. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen die ausgegliederten Unternehmungen in diese Richtung regelmäßig zu kontrollieren.

Investitionen

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen investierte im Prüfungszeitraum in eine Vielzahl an Siedlungswasserbauvorhaben. Hierzu sticht das Vorhaben Sanierung Kanalnetz „BA 14 und BA 16“ heraus. Das Projekt musste großteils fremdfinanziert werden. Aufgrund der finanziellen Gegebenheiten konnten reine Zuführungsbeiträge in Höhe von insgesamt rund 744.000 Euro von der operativen an die investiven Einzelvorhaben zur Verfügung gestellt werden, wovon rund die Hälfte (rund 374.400 Euro) den Siedlungswasserbauprojekten zufloss. Vorhaben, die den Siedlungswasserbau betreffen, sollten grundsätzlich (wenn vorhanden) mit zweckgebundenen Mitteln (Zuführungen/Rücklagen) oder Darlehen bedeckt werden.

Ausgegliederte Gesellschaften

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen ist an 5 ausgegliederten Gesellschaften unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt. Ausgegliederte Unternehmungen unterliegen nur dann der Kontrolle der Gemeindeaufsicht, sofern eine Unterwerfungserklärung in den Gesellschaftsverträgen vorgesehen ist. Nur für die Gemeinde-KG und für die Kompro GmbH bestehen Unterwerfungs-erklärungen. Der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen wird empfohlen, eine Unterwerfungs-erklärung bzw. Prüfungsrechte in sämtlichen Gesellschaftsverträgen vorzusehen.

Energie Gusental GmbH

Die Gesellschaft ist im Eigentum der Kabelnetz Medien GmbH (Tochterunternehmen). In den Jahren 2021 und 2022 konnten Überschüsse von rund 12.300 Euro bzw. 61.400 Euro erwirtschaftet werden. Aufgrund gestiegener Kosten für Brennstoffe, Strom und Zinsen ergab sich im Jahr 2023 ein Fehlbetrag von rund 98.200 Euro. Allerdings zeigten die vergangenen Jahre großteils Verlustvorträge, wodurch sich mit Ende 2023 bereits ein kumulierter Bilanzverlust von rund 1.265.400 Euro summiert.

Die Energie Gusental GmbH weist mit Ende 2023, auch aufgrund der jährlichen Verlustvorträge, ein negatives Eigenkapital von rund 301.400 Euro aus. Auf die Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts wird hingewiesen. Zur Verbesserung der Kapitalstruktur stellte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 441.600 Euro an Kapitalrücklagen (Zuschuss KIP-Mittel) sowie 941.100 Euro an Gesellschafterdarlehen (Zwischenfinanzierung KPC-Zuschuss) bereit.

Die Gemeinde selbst als Wärmeabnehmer zahlte einen durchschnittlichen Preis pro MWh von rund 127 Euro und liegt wesentlich unter den vorgegebenen Richtsätzen des Landes OÖ über Biomasseheizungen. Der verminderte Wärmepreis ergibt sich durch den damals gewählten Index, welcher eine andere Berechnungsgrundlage (beispielsweise Bestandteil Brennholz 60 % anstatt 40 %) zeigt. Dies ergab sich durch den starken Wettbewerb zum fossilen Brennstoff Erdgas.

Im Hinblick auf die geforderten Ressourcen für die Gesellschaft (Organisation, Personal, Know-how) und der gegenwärtigen finanziellen Situation, sollten Möglichkeiten einer Kooperation oder eines zusätzlichen Partners ausgelotet werden. Neben der Vorschreibung sämtlicher Anschlusskosten – bei neuen Anschlusswerbern – sollte vor allem die Rentabilität im Vordergrund stehen. Darüber hinaus wäre eine Preisänderung durch Änderungskündigung ins Auge zu fassen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	PE
Gemeindegöße (km ²):	7,13
Seehöhe (Hauptort):	259 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	185

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	29
Güterwege (km):	10
Landesstraßen (km):	5

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	9	4	2	
	SP	VP	GRÜNE	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.528
Registerzählung 2011:	3.624
Registerzählung 2021:	4.489
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	4.466
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.114
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	4.772

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	33
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	27
Druckleitungen (km):	8
Pumpwerke Kanal:	10

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			16.976.893
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			131.317
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:			68 %
Finanzkraft 2023 je EW: [*]	1.183	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	17 / 362

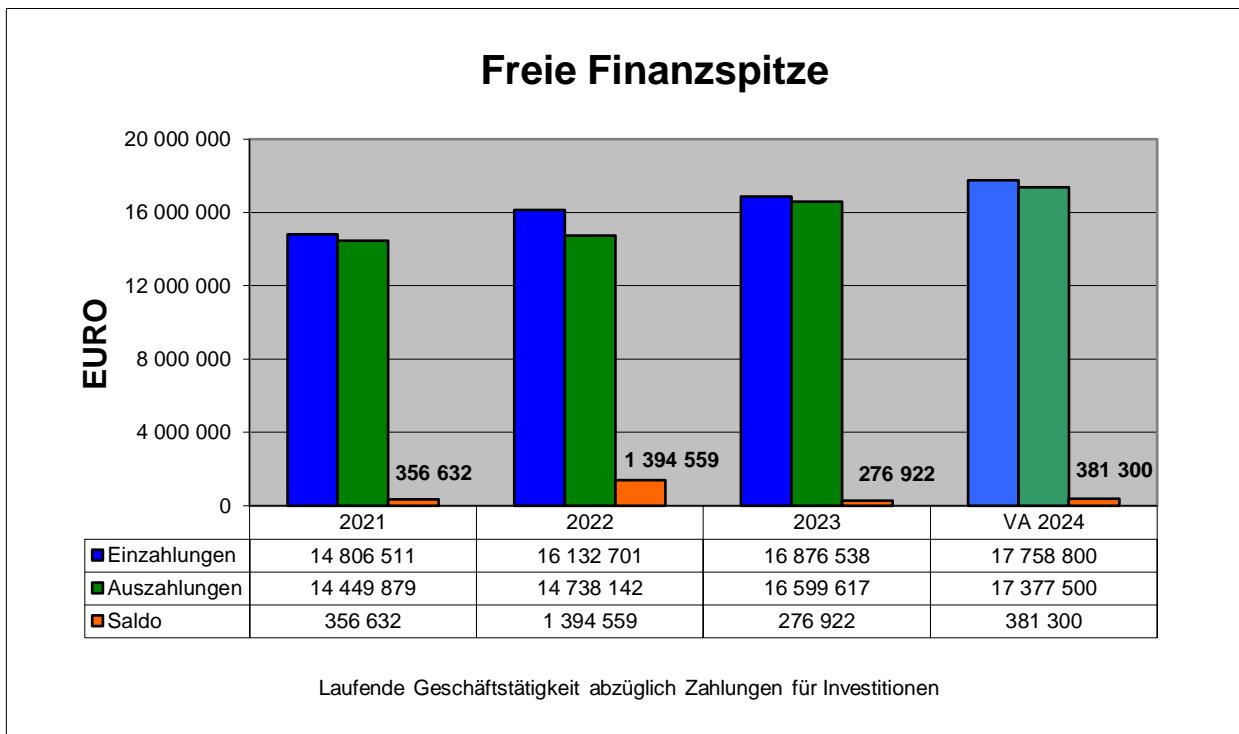
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Freibad:	1
Veranstaltungszentrum:	1
Musikschule:	446 Schüler

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Hort:	2 Gruppen, 49 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 20 Kinder
Kindergarten:	6 Gruppen, 121 Kinder
Volksschule:	10 Klassen, 197 Schüler
Mittelschule:	14 Klassen, 224 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gilt als wichtiger Indikator für die Gemeinde, da sie den finanziellen Handlungsspielraum widerspiegelt, der unter anderem noch für Investitionen und Tilgungen von Finanzschulden verfügbar ist. Somit ist am Saldo der operativen Gebarung ablesbar, inwieweit der Gemeinde ausreichend Mittel für erforderliche Investitionen bereitstehen.

Festzustellen war, dass die Gemeinde vor allem im Jahr 2022 eine hohe freie Finanzspitze auswies. Dies zeigt auch der überaus hohe Geldfluss in der operativen Gebarung (Saldo 1). Somit konnten Zuführungen von insgesamt rund 506.100 Euro von der operativen an die investiven Einzelvorhaben bzw. an Rücklagen erfolgen. Das beträchtlich bessere Ergebnis war vorrangig auf höhere Ertragsanteile zurückzuführen. Unter anderem entwickelten sich die Ertragsanteile in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 besser wie prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, in den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen und in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	795.109	1.783.123	950.021	1.192.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-311.711	-634.583	-2.633.574	-941.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-478.761	-162.767	1.092.710	-516.200
Saldo 5 – Geldfluss	4.638	985.773	-590.844	-265.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	-49.995	-102.155	-722.161	-330.600
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	54.633	883.618	131.317	65.300

Die negativen Geldflüsse der investiven Gebarung (Saldo 2) im Jahr 2022 und speziell im Jahr 2023 waren geprägt von Investitionstätigkeiten im Siedlungswasserbau. Hierzu sticht das Vorhaben Sanierung Kanalnetz „BA 14 und BA 16“ heraus. Das Projekt musste großteils fremdfinanziert werden. Der positive Wert im Jahr 2023 (Saldo 4) ergibt sich durch die Neuaufnahme des Kanalbaudarlehens in Höhe von 1.550.000 Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ist eines der wichtigsten Ergebnisse in der Steuerung und Entwicklung der Gemeindefinanzen, insbesondere der Verschuldung und der Liquidität. Der Nettofinanzierungssaldo ergibt sich aus dem Budgetvollzug der operativen und investiven Gebarung ohne Schuldeneinnahmen und -rückzahlungen (Saldo 4). Er lag in den Jahren 2021 und 2022 bei insgesamt rund 1.631.900 Euro. Im Jahr 2023 ergab sich hingegen ein negativer Saldo von rund 1.683.600 Euro, wodurch sich auch die aufgebaute Liquidität der Vorjahre verminderte. Wird dem jährlichen Nettofinanzierungssaldo der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit hinzugerechnet, ergibt sich der gesamte Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

Durch die hohen Investitionen im Jahr 2023 – im Verhältnis zu den Einzahlungen in der operativen Gebarung – ergab sich ein Mittelabfluss von rund 590.800 Euro. Unter Einrechnung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) verminderten sich die liquiden Mittel (Saldo 7) auf rund 358.700 Euro.

Der Voranschlag 2024 weist eine freie Finanzspitze von 381.300 Euro aus. Durch die stagnierenden Ertragsanteile bei gleichzeitig gestiegenen Kosten für die Kinderbetreuung und die Umlagenbereiche Krankenanstalten, Sozialhilfe und Landesumlage ist voraussichtlich kein Ausgleich im Jahr 2024 absehbar.

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen sollte sich verstärkt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen schaffen. Dabei können folgende Konsolidierungsmaßnahmen helfen:

- *prozesseitig (Aufgabenkritik, Kooperationen, strategische Personalplanung)*
- *ausgabenseitig (intelligentes Zurückfahren von Investitionen, Umfang der Ermessensausgaben)*
- *einnahmenseitig (Prüfung Kostendeckungsgrad bei Gebühren, Anpassung Leistungserlöse)*

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können in der Folge Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushaltes abgeleitet werden. Eine der zentralen Größen ist die Quote öffentliches Sparen. Die Kennzahl spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung (Saldo 1) und den Auszahlungen der operativen Gebarung wider. Im Jahr 2023 lag die Sparquote bei rund 5,9 %.¹ Eine Sparquote über 25 % ist positiv zu bewerten, während ein Ergebnis unter 5 % ein Warnsignal sein sollte.

Die Gemeinde sollte mögliche Einnahmen- und Konsolidierungspotenziale nutzen, um die Sparquoten künftig wieder auf ein durchschnittliches Niveau zu bringen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	15.345.049	17.356.111	17.590.601	18.554.500
Aufwendungen	15.355.011	16.618.016	17.588.176	18.308.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	-9.962	738.095	2.425	246.400
Entnahme von Rücklagen	381.164	314.373	888.154	456.000
Zuweisung an Rücklagen	54.632	1.149.002	263.711	206.300
Nettoergebnis nach Rücklagen	316.570	-96.534	626.868	496.100

¹ RA 2021: rund 5,7 %, RA 2022: rund 11,2 %

Ein negatives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht ausgereicht haben. Diese sind unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss. Auch künftige Verpflichtungen werden periodengerecht abgegrenzt. Dazu zählen insbesondere Rückstellungen (primär für Personal).

Durch höhere lukrierte Erträge (Ertragsanteile) ergab sich im Jahr 2022 ein besseres Nettoergebnis. Jedoch durch die hohe Zuweisung an Rücklagen lag das Nettoergebnis (Saldo 00) wiederum im Minus.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	48.732.897	49.669.721	936.824
Kurzfristiges Vermögen	4.058.120	4.460.577	402.457
Summe	52.791.017	54.130.298	1.339.281
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	32.441.062	33.713.207	1.272.145
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.854.237	10.670.853	-183.384
Langfristige Fremdmittel	8.733.808	9.023.858	290.050
Kurzfristige Fremdmittel	761.910	722.380	-39.530
Summe	52.791.017	54.130.298	1.339.281

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt. Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich mit Ende 2023 auf rund 54.130.300 Euro. Das Vermögen erhöhte sich seit Ende 2020 um rund 1.339.300 Euro was bedeutet, dass die Neuinvestitionen über den Abschreibungen lagen. Die Gemeinde investierte mitunter umfangreich in den Siedlungswasserbau, wodurch sich das langfristige Vermögen bei den Sachanlagen vermehrte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann und gibt Auskunft über die Kapitalstruktur einer Gemeinde. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 54.130.300 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2023 bei 82 %. Je höher der Wert ist, umso geringer sind die Finanzschulden und damit die Belastung der Gemeinde durch Tilgungen und Zinsen. Selbst ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens eine Eigenfinanzierungsquote von rund 62 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2025 bis 2028 folgende Werte aus:

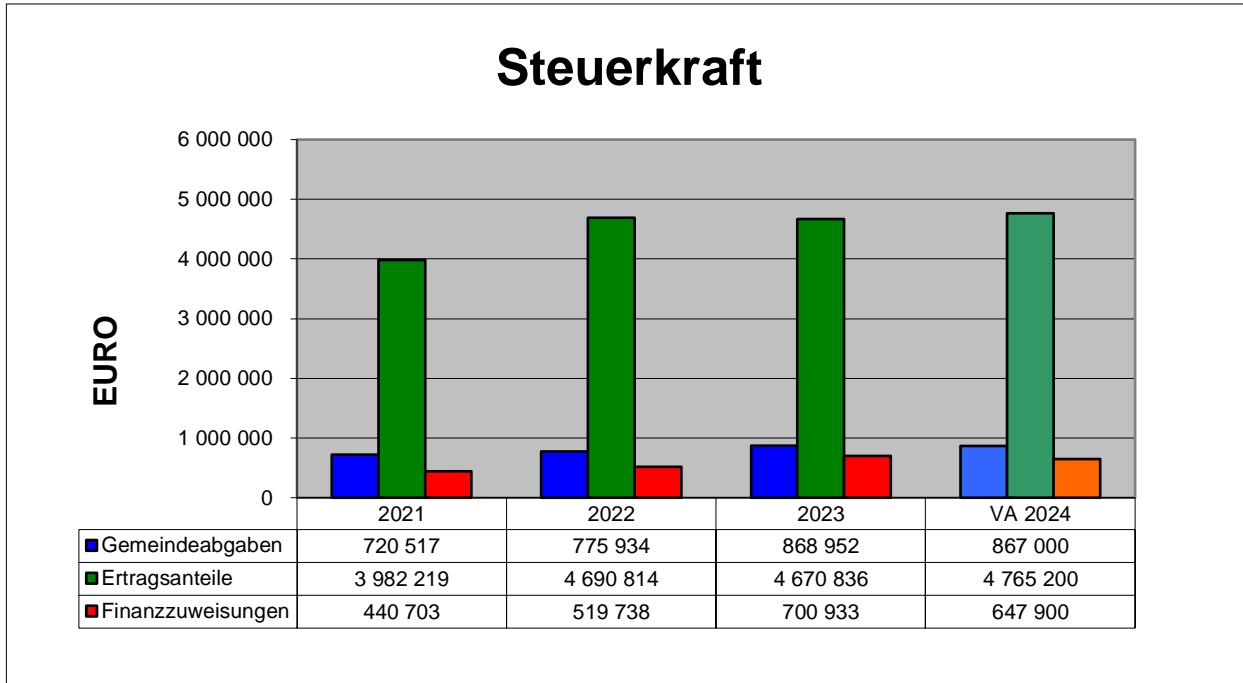
Jahr	2025	2026	2027	2028
Beträge in Euro				
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	284.700	350.700	500.200	547.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	85.900	107.000	335.700	370.300

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend positiv dar. Der Voranschlag 2024 einschließlich MEFP lassen eine weiterhin stabile Finanzlage der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen erkennen.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde beinhaltet der MEFP 2025 jedoch umfangreiche Siedlungswasserbauprojekte (Renaturierung Gusen und Kanalsanierung Zone 3 + 4), die das Gemeindebudget in Form von neuen Darlehen wesentlich belasten werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Planwerte mit Unsicherheiten behaftet sind, da voraussichtlich ein konjunktureller Wirtschaftsabschwung absehbar ist.

Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 um rund 18 % bzw. rund 708.600 Euro erhöht haben. Die Einnahmen stiegen aufgrund einer verbesserten Konjunktur und Arbeitsmarktlage. Die Grafik zeigt, wie stark die Gemeinde neben den Ertragsanteilen auch auf die Finanzzuweisungen angewiesen ist.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 788.500 Euro pro Jahr. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Sie belief sich im Jahr 2023 auf rund 6.240.700 Euro und betraf zu rund 14 % die eigenen Steuern.

Mit diesem Verhältnis zählt sie nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde eine Finanzzuweisung gemäß § 25 FAG 2017 in Höhe von rund 150.000 Euro pro Jahr. Weiters erhielt sie eine Finanzzuweisung gemäß § 24 Z 2 (Strukturfonds Bund) von rund 22.700 Euro pro Jahr, die vor allem finanzschwachen Gemeinden zugutekommen sollen. Auch bekam sie im Jahr 2023 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfsszuweisung (§ 6 KIG 2023) von rund 34.200 Euro. Darüber hinaus vereinnahmte die Gemeinde jährlich Pauschalzuschüsse aus verschiedenen Gemeindepaketen, die vor allem im Jahr 2023 die Summe der Finanzzuweisungen stark ansteigen ließ.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	381.289	436.763	484.375	480.000
Grundsteuer B	264.518	257.873	306.045	310.000
Erhaltungsbeitrag	28.008	25.496	20.850	30.000
Verwaltungsabgaben	10.636	15.201	20.114	11.000
Ertragsanteile	3.982.219	4.690.814	4.670.836	4.765.200

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfsszuweisungsmitteln bekam die Gemeinde im Jahr 2023 aus dem Strukturfonds (Land) rund 271.100 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.183 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt sie den 17. Finanzkraftrang von 26 Gemeinden im Bezirk Perg und den 362. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 328.400 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags (rund 260.200 Euro) zurückzuführen ist. Angemerkt wird, dass die Gemeinde hierzu im Jahr 2023 einen Zweckzuschuss zum Krankenanstaltenbeitrag in Höhe von rund 100.000 Euro erhielt, welcher bereits in Abzug gebracht worden ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2023 rund 42 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Vorsteuerabzug Gemeindeamt und Wirtschaftshof

Für Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu können Flächenverhältnisse, Tätigkeitszeiten oder Buchungszeiten herangezogen werden. Die Berechnung des unternehmerischen Anteils muss begründbar und nachvollziehbar sein.

Von der Gemeinde wird im Zuge der Buchung ein Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten und Investitionen beim Amtsgebäude vorgenommen. Von dieser Möglichkeit wird auch im Bereich Wirtschaftshof Gebrauch gemacht, wobei hier in Aufwendungen pro Arbeitsstunde bzw. für Fahrzeuge und Maschinen unterschieden wird. Die Vorgehensweise des Vorsteuerabzugs wird ebenfalls für bestehende Mietgegenstände in Anspruch genommen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt seit dem Jahr 2019 für Berufs- und Wachhunde 20 Euro sowie für sonstige Hunde 60 Euro. Das Höchstausmaß der Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beträgt seit Dezember 2024 30 Euro. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde entspricht somit dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für Berufs- und Wachhunde anzuheben.

Kundenforderungen

In der Abgabenbuchhaltung sind zum Prüfungszeitpunkt (21. Jänner 2025) Rückstände von insgesamt rund 17.700 Euro netto ausgewiesen, wovon rund 2.000 Euro die Barwertforderungen (KPC) betrafen. Somit sind rund 15.700 Euro ausständig. Rund die Hälfte betrifft die Grundsteuer B sowie die Kommunalsteuer.

Grundsätzlich wird von der Gemeinde bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen ein Forderungsmanagement betrieben. Trotz mehrfacher Mahnungen war dennoch bei einzelnen Abgabenschuldern auch nach Monaten kein Zahlungseingang zu ersehen. Der Grund dafür liegt auch in der teilweisen schlechten Zahlungsmoral einzelner Gemeindegäste. Dahingehend erlässt die Gemeinde auch Rückstandsausweise und schreibt Mahngebühren und Säumniszuschläge vor.

Die Gemeinde hat weiterhin – nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral – die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012² im Prüfungszeitraum wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen.

Bei den Stichproben „Tarifpost 8“³ wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die „Tarifpost 48a“⁴ lagen nach Auskunft der Gemeinde keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001⁵

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für ein landwirtschaftliches Objekt (Ortschaft Zottmann) ein Antrag aus dem Jahr 2014 (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) vorliegt und die Gemeinde auch das Ermittlungsverfahren durchführte. Jedoch unterblieb die Erlassung eines Bescheids (Ausnahmegenehmigung). Das Objekt befindet sich im 50 m-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung.

Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erstellen und dem Eigentümer zuzustellen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung⁶ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzugeben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁷.

Festzustellen war, dass die Veranstalter ausschließlich das Formular „Veranstaltungsanzeige“ verwendeten und sehr oft die Meldefristen nicht eingehalten haben. Auch waren vereinzelt die Ansagen unvollständig ausgefüllt, wobei speziell die erwartete Besucheranzahl zur Abhandlung nötig ist. Dies hat vor allem die Auswirkung, dass bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen Verwaltungsabgaben gemäß den Tarifen der Oö. GVV 2012 vorzuschreiben sind.

Die Gemeinde hat die Ansagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

² Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

³ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

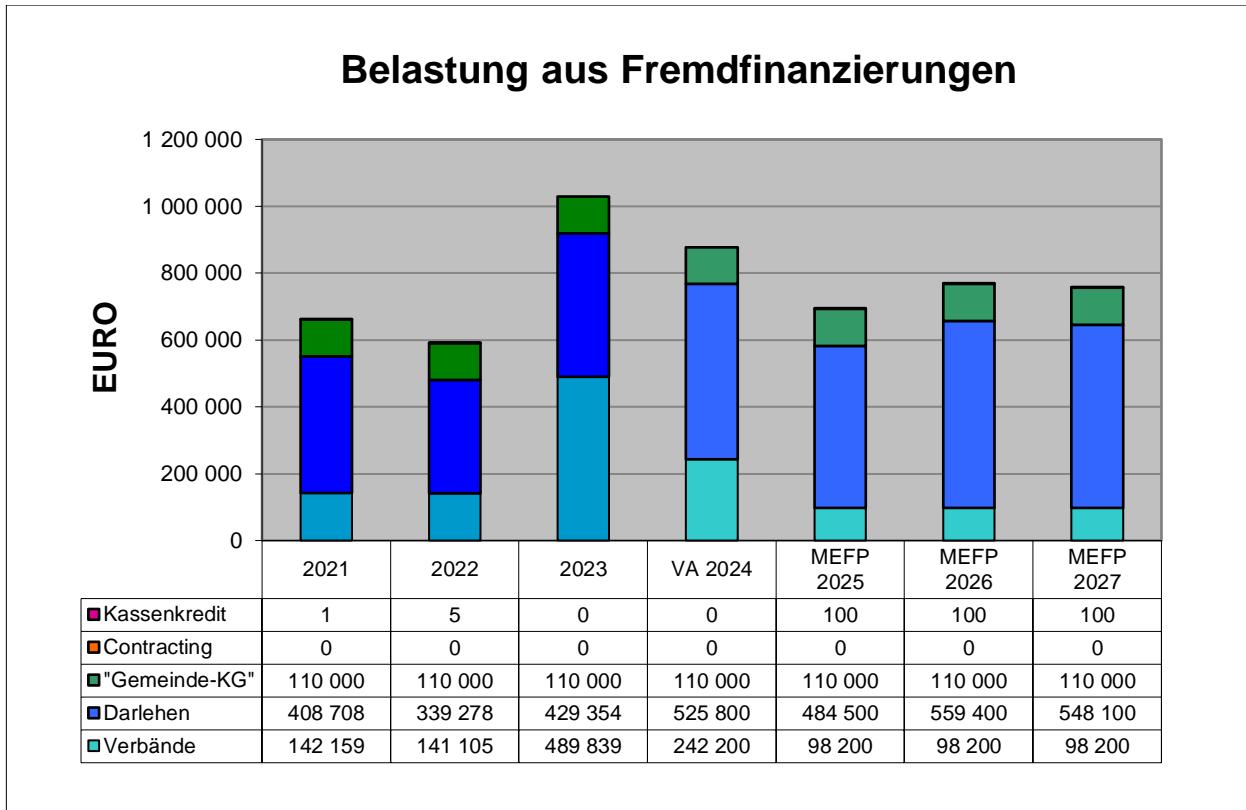
⁴ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

⁵ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlage

⁶ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁷ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 rund 612.000 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von rund 182.700 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 429.800 Euro verblieb.

Der verminderte Annuitätendienst im Jahr 2022 ergab sich durch das Auslaufen von 2 Darlehen „ABA – BA 04“ mit einem Schuldendienst von insgesamt rund 33.500 Euro. Hingegen stieg der Annuitätendienst ab dem Jahr 2023 in erster Linie durch höhere Kreditzinsen. Der nochmalige Anstieg des Annuitätendienstes ab dem Jahr 2024 begründet sich einerseits durch die Neuaufnahme eines Siedlungswasserbaudarlehens „BA 14 und BA 16“ und andererseits wiederum durch geringfügig höher präliminierte Kreditzinsen.

Die Rubrik „Verbände“ beinhaltet den Wasserverband „Untere Gusen“, die Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH und die Energie Gusental GmbH, für die Darlehen bzw. Haftungen für die Gemeinde bestehen. Die Energie Gusental GmbH führte im Jahr 2023 eine Sondertilgung durch.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde-KG belaufen sich mit Jahresende 2023 auf insgesamt rund 660.000 Euro und betreffen 3 Darlehen. Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2022	2023
Schulden (hoheitlicher Bereich)	3.803.321 Euro	3.518.171 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	3.494.351 Euro	4.872.211 Euro
Haftungen	3.540.391 Euro	3.740.552 Euro
Gesamtsumme	10.838.063 Euro	12.130.934 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	4.385 EW	4.489 EW
Wert pro Einwohner	2.472 Euro	2.702 Euro

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2023 auf rund 12.130.900 Euro bzw. 2.702 Euro je Einwohner und ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als hoch zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass rund 40 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser und Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in den Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden. Den hoheitlichen Bereich betreffen ausschließlich das Seniorenwohn- und Pflegeheim (rund 1.245.900 Euro) und den Hochwasserschutz (rund 2.272.200 Euro).

Die Schuldendienstquote zeigt, wie groß der Anteil der Einzahlungen ist, der für den Schuldendienst verwendet werden muss. Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde. Kennzahlenwerte unter 10 % gelten als positiv. Die Quote der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen liegt bei rund 8,2 %. Unter Berücksichtigung des Nettoschuldendienstes der Gemeinde-KG steigt die Quote auf rund 9,7 %. Sie umfasst jedoch nicht die einzelnen Gesellschaften, da diese einen Teil der Tilgungen aus den laufenden Überschüssen leisten können und voraussichtlich dadurch Haftungen nicht schlagend werden.

Eine mittelfristige Verbesserung der Schuldensituation ist nach Ansicht der prüfenden Stelle nicht zu erwarten, da der Großteil der aushaftenden Darlehen noch lange Laufzeiten aufweisen und mittelfristig weitere Siedlungswasserbaudarlehen nötig sind.

Angesichts der hohen Verbindlichkeiten ist jede weitere Verschuldung zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den hoheitlichen Bereich⁸.

Auffallend war, dass nur 1 variables Darlehen mit einem Aufschlag von 0,43 % besteht. Der Zinsaufschlag liegt im marktkonformen Bereich. 2 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz und betreffen Wohnbauförderdarlehen. Für die restlichen Darlehen bestehen ebenfalls Fixzinsvereinbarungen. Dies auch deswegen, da die Gemeinde im Jahr 2018 – auch aufgrund der Niedrigzinsphase von 2015 bis Mitte 2022 – bei mehreren Darlehen Umschuldungen auf Fixzinssätze vornahm.

Der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen kann ein aktives Schuldenmanagement, welches Umschuldungsmaßnahmen und regelmäßige Kapitalmarktbeobachtungen beinhaltet, bescheinigt werden.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 12.000 Euro pro Jahr. Der Durchschnitt von vergleichbaren Gemeinden liegt bei rund 7.000 Euro. Die Gemeinde führt 3 Girokonten bei 3 Bankinstituten. Neben diversen Bearbeitungsgebühren wird auch eine Umsatzprovision verrechnet. Bei der Prüfung der Geldbewegungen auf dem Girokonto zeigte sich auch, dass teilweise größere Habenbestände auf dem Girokonto der Hausbank vorhanden waren.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen aber auch über die Habenzinsen zu führen. Darüber hinaus ist bei Ausschreibungen auch die Spesenhöhe zweckmäßigerweise bei der Bestbieterermittlung zu berücksichtigen.

Kassenkredit

Der Gemeinderat setzte die maximale Höhe des Kassenkredits für das Jahr 2023 gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und auf Basis der Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 mit 6 Mio. Euro fest. Dieser liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Vergabe des Kassenkredits erfolgt im Bedarfsfall und durch Beschlussfassung im Gemeinderat. Die Gemeinde hat den Kassenkredit im Prüfungszeitraum nicht beansprucht.

⁸ Schulden, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (Jänner 2025) war am Girokonto ein Kontostand von rund 1.299.900 Euro vorhanden, welcher auch mit dem Buchungsabschluss übereinstimmte. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienen die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen (inneres Darlehen).

Leasing/Haftungen

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen. Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2023 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 3.740.600 Euro. Die Gesamtsumme der Haftung betrifft die Gemeinde-KG, den Wasserverband „Untere Gusen“, die Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH und die Energie Gusental GmbH. Die Gemeinden Mauthausen, Langenstein und St. Georgen an der Gusen gründeten einen gemeinsamen Verband „Bewusstseinsregion“, welcher die nachhaltige Aufarbeitung des Entstehens und der Auswirkungen der NS-Zeit zum Inhalt hat. Für diesen besteht ebenfalls eine Haftung.

Rücklagen

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2023 über Rücklagen von insgesamt rund 3.093.400 Euro. Rund die Hälfte betraf eine Investitionsrücklage (rund 1.513.700 Euro). Für das Seniorenwohn- und Pflegeheim sind in Summe rund 316.600 Euro an Rücklagen vorhanden (Glättung WBF-Darlehen rund 138.800 Euro, Erneuerungsrücklage 153.700 Euro und Betriebsausgleichsrücklage rund 24.100 Euro).

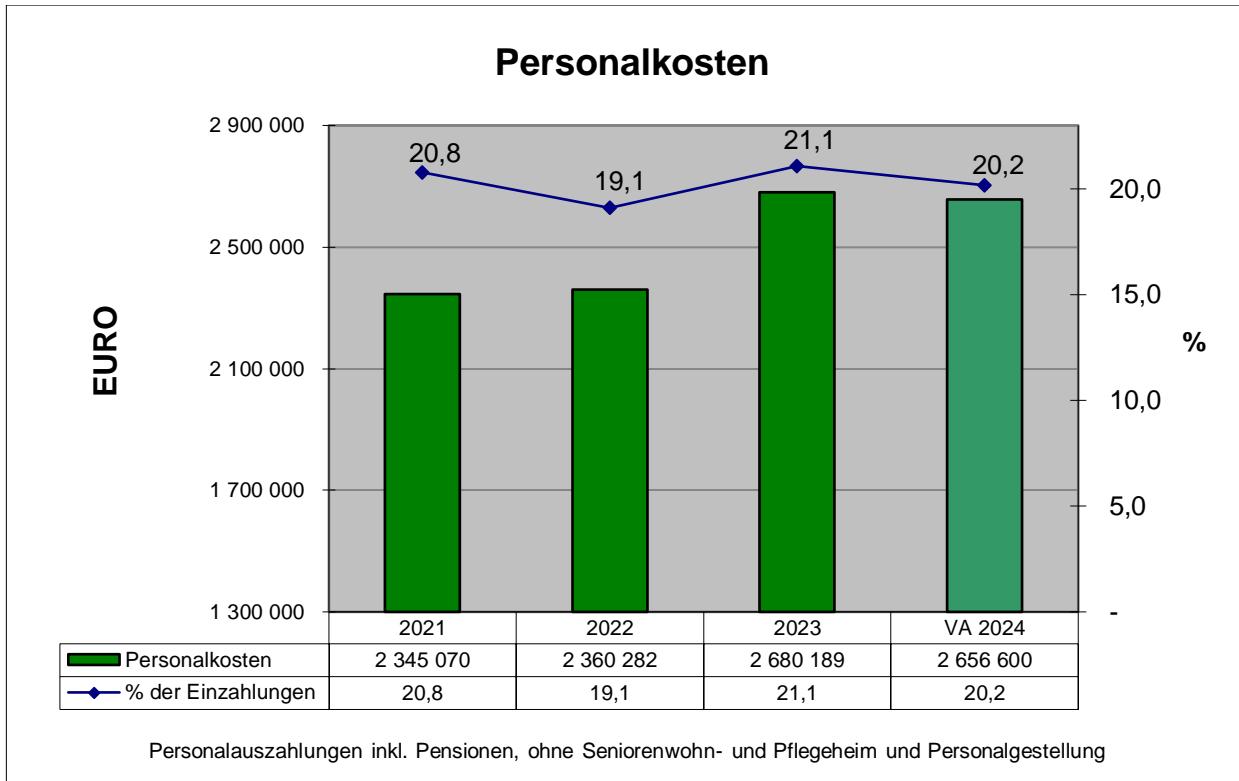
Im Finanzierungshaushalt weist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2023 einen Überschuss von rund 131.300 Euro aus. Nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen ergibt sich ein bereinigtes Ergebnis von rund 183.700 Euro. Die Gemeinde führt den Überschuss einer allgemeinen Rücklage zu und wird zur Finanzierung künftiger Bauvorhaben verwendet.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Diese können jedoch in Fällen mangelnder Liquidität vorübergehend als innere Darlehen verwendet werden.⁹ Die Gemeinde weist als separate Zahlungsmittelreserven rund 1.314.000 Euro aus, der übrige Anteil ist zur Verstärkung im allgemeinen Kassenbestand enthalten.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein. Die Gemeinde hat die Zusammensetzung des Rücklagenbestands im Lagebericht entsprechend erläutert. Der im Rücklagennachweis ausgewiesene Stand der Zahlungsmittelreserven bildet die Höhe des Girokontostandes ab.

⁹ Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. Gemeindehaushaltssordnung (Oö. GHO)

Personal



Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Zahlungen für Pensionen, für Bedienstete im Seniorenwohn- und Pflegeheim sowie jener der Krankenfürsorge) stiegen bis auf 5.739.868 Euro (2023), was im Schnitt 33,7 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Für das Jahr 2024 sind Personalkosten von 5.870.100 Euro budgetiert.

Die Personalkosten für das Seniorenwohn- und Pflegeheim betrugen etwas mehr als die Hälfte der gesamten Personalauszahlungen, konkret 2.619.895 Euro (2021), 2.774.302 Euro (2022) und 2.849.701 Euro (2023). Im Voranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde dafür 3.003.500 Euro. Bei Abzug der Personalkosten für das Seniorenwohn- und Pflegeheim ergibt sich im Verhältnis zu den um die Heimgebarung reduzierten Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ein Personalkostenanteil im Durchschnitt von 22 %. Nach Abzug der Personalkostenersätze für die Bediensteten der Krankenfürsorge ergeben sich die Werte laut obiger Grafik, womit auch ein Vergleich mit anderen Gemeinden möglich ist.

Die Personalauszahlungen betrafen ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen die nachfolgenden Bereiche. Daraus errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (4.772 laut GR-Wahl 2021) und Gemeindeeinrichtung wie folgt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Kosten je EW
Seniorenwohnheim	2.619.895	2.774.302	2.849.701	597
Allgemeine Verwaltung	1.101.347	1.087.113	1.263.826	265
Wirtschaftshof	908.861	889.680	1.115.342	234
Mittelschule	282.115	258.234	174.768	37
Volksschule	115.577	126.163	170.741	36
Pensionen	132.690	139.390	148.337	31
Busbegleitung	3.373	6.453	11.521	2
Wohngebäude	1.244	2.806	4.175	1
Freibad	13.980	18.631	1.457	0
Summe	5.179.082	5.302.772	5.739.868	1.203

Der Wert im Jahr 2023 für die Allgemeine Verwaltung reduziert sich, bei Berücksichtigung der Kostenersätze für die Personalgestellung an die Krankenfürsorge, auf 221 Euro je Einwohner, da die Ersätze 209.979 Euro betrugen. Die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort führen private Rechtsträger, womit keine direkten Personalkosten im Budget entstanden.

Für die Kostenersätze einer Personalgestellung ist im Kontierungsleitfaden das Konto 827 vorgesehen. Die Gemeinde verwendete das Konto 8291.

Für Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte sollte die Gemeinde das Konto 827 verwenden.

Dienstpostenplan

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der beschlossenen Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Stichtag 1. Jänner 2025.

Die erwähnten Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, DPG = Dienstpostengruppe, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst, d = Entlohnungsgruppe.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung	
	PE	DPG	Einstufung		PE	Einstufung
			"neu"	"alt"		
Allgemeine Verwaltung	1		GD 9		1	GD 9
	1		GD 13		1	GD 13
	1		GD 13		1	GD 16
	2	3	GD 16		2	GD 13
	1		GD 16		1	GD 16
	1		GD 17		0,63	GD 17
	1		GD 17		0,83	GD 17
	1	4	GD 18		0,75	GD 17
	1		GD 18		1	GD 18
	1		GD 18			
	1		GD 18			
	1	4	GD 19		0,5	GD 19
	1		GD 19		0,88	GD 19
	1	4	GD 20		1	GD 17
	0,63	4	GD 20		0,63	GD 18
	0,63	4	GD 20		0,63	GD 19
	0,56		GD 20		0,56	d
	0,18		GD 20			
	1	4	GD 21		0,66	GD 20
	1	4	GD 21		1	GD 20
			GD 21		0,5	GD 21
Krankenfürsorge	1		GD 14.1		1	GD 14
	2		GD 16.3		0,88	GD 16
	1		GD 19.5		0,75	GD 19
	1		GD 20.3		0,58	GD 20

Die Prüfung erfolgte anhand des im Dezember 2024 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah insgesamt 19 Dienstposten vor, welche auch als Vollzeitäquivalente betrachtet und in weiterer Folge als Personaleinheiten (PE) bezeichnet sind. 3,43 PE waren nicht besetzt, daher standen 15,57 PE im Dienst.

Im Dienstpostenplan sind die erforderlichen Dienstposten aller Bediensteten in der Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Im Bereich GD 18 sind mehr als 2 PE nicht besetzt. Für die Dienstposten in der Verwaltung sind keine Funktionen zu den Funktionslaufbahnen (zB GD 13.2) angegeben und auch die Art des Posten (VB oder B) ist nicht ersichtlich. Für eine Bedienstete in der Besoldung „alt“ fehlt die Postenbewertung. Die nummerisch höher gewählten Einstufungen (GD 16 und GD 21) begründete die Gemeinde mit Einschulungszeiten.

Im Dienstpostenplan ist die zur Bewältigung der Aufgaben erforderliche Art und Anzahl an Dienstposten vorzusehen. Die erforderlichen Bewertungen und Funktionen sind zu ergänzen.

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum betragen die verrechneten Verwaltungskosten 1.032.262 Euro (2021), 1.131.166 Euro (2022) und 1.258.501 Euro (2023). Die Gemeinde veranschlagte im Jahr 2024 Vergütungsleistungen in Höhe von 1.260.000 Euro. Die Verwaltungskostentangente basierte auf geschätzten Zeitaufwendungen der Bediensteten. Auf Grundlage des so ermittelten prozentuellen Anteils legte die Gemeinde die gerundeten Nettoauszahlungen als Verwaltungsgemeinkosten auf viele Einrichtungen, Betriebe und auch Hoheitsbetriebe um.

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, Aufwendungen für Sachleistungen und Aufwendungen für Fahrzeuge. Die Gemeinde differenzierte die Vergütungen nach den Empfehlungen des Landes OÖ.

Personaleinsatz

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen (ohne Seniorenwohn- und Pflegeheim):

Tätigkeitsbereich	PE
Allgemeine Verwaltung	15,57
Wirtschaftshof	20,10
Krankenfürsorge	3,21
Reinigung Volksschule ua.	3,90
Reinigung Mittelschule ua.	4,19
Gesamt	48,76

Reinigungsdienst

Die Gemeinde ließ im Jahr 2017 ein Reinigungskonzept für alle Objekte erstellen. Die dazu erstellte Analyse zeigte unterschiedliche Einsparungspotenziale in den Schulgebäuden auf. Das Reinigungspersonal der Gemeinde betreut die Gebäude Gemeindeamt, Volks-, Mittel- und Landesmusikschule, den Hort, die Krabbelstube, Räume im AktivPark4222 und im Freibad, die Einsegnungshalle und die öffentlichen WC's. Das nötige Personal für die Reinigung der Kindergärten ist beim zuständigen Rechtsträger angestellt.

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 13 Personen (8,09 PE) mit Reinigungsaufgaben betraut. Zum Stichtag der Prüfung war eine Planstellen unbesetzt. Für Urlaubs- und Krankenstandsvertretungen sind keine zusätzlichen Bedienstete angestellt. Die Glasreinigung an den schwer zugänglichen Stellen ist an eine externe Firma vergeben.

Im Gemeindevergleich liegen die durchschnittlichen Reinigungsleistungen pro PE in Schulen bei etwa 1.600 m², Amtsgebäuden bei etwa 1.400 m² und Kindergärten bei etwa 1.200 m². Bei einem Flächenausmaß von rund 2.800 m² bei der Volksschule (VS) und rund 5.700 m² bei der Mittelschule (MS) sollte die Gemeinde mit einem Personaleinsatz von rund 1,75 PE (VS) bzw. 3,56 PE (MS) das Auslangen finden.

Die Gemeinde sollte den Personaleinsatz neuerlich evaluieren und den Personaleinsatz im Sinne der Sparsamkeit an die Werte der Reinigungsanalyse bzw. den des Gemeindevergleichs anpassen.

Dienstpostenplan

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Reinigung Volksschule	4	GD 25.1		3,15	GD 19
		GD 25.1	II/p5	0,75	II/p5
Reinigung Mittelschule	5,12	GD 25.1		4,19	GD 25

Im Dienstpostenplan ist bei einer Reinigungsstelle in der Volksschule bei der Art des Dienstpostens „sonstige Bedienstete“ angegeben, obwohl für den Dienstposten eine Bewertung nach dem Oö. GDG 2002 festgesetzt ist. Da es sich dabei um eine Vertragsbedienstetenstelle handelt, für die die Gemeinde das öffentliche Dienstrecht anwendet, wäre der Vermerk „S“ (sonstige Bedienstete) auf „VB“ (Vertragsbedienstete) zu ändern.

In Summe ist bei der Reinigung ein Dienstpostenüberhang von 1 PE gegeben. Nach Evaluierung des notwendigen Personaleinsatzes sollte der Gemeinderat vorhandene Dienstpostenreserven auflassen.

Im Dienstpostenplan ist die zur Bewältigung der Aufgaben erforderliche Art und Anzahl an Dienstposten vorzusehen. Die erforderliche Bewertung ist richtig zu stellen.

Gleitzeitregelung

Die Gemeindebediensteten arbeiten nach fixen Dienststunden. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung überlegte die Gemeindeführung eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen.

Der Gemeinderat oder der Gemeindevorstand sind nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Regelung einer flexiblen Dienstzeit zuständig. Kommt es mit der Dienstnehmervertretung zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung, dann hat der Gemeindevorstand diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen, ansonsten ist der Gemeinderat zuständig.

Wir empfehlen, für die Bediensteten eine Gleitzeitregelung in Anlehnung an die Zeitmodelle im Landesbereich zu schaffen.

Gehaltszulagen

In den Jahren 2021 bis 2023 zahlte die Gemeinde für Gehaltszulagen Beträge von 35.360 Euro (2021) bis 41.926 Euro (2023) aus.

Eine Gehaltszulage kann die Gemeinde bei besonderen Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewähren, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Die Anwendungsfälle bezüglich einer Gehaltszulage sind im Schreiben Gem-021661/13-2002-Shw/Shü vom 3. Juli 2002 für die „Besoldung Neu“ umfassend geregelt. Die Zulage ist für Facharbeiter in den Funktionslaufbahnen GD 18 und GD 19 und für Altenfachbetreuer vorgesehen. Für das pflegerische Personal gab es in den letzten Jahren ebenfalls Regelungen für eine verbesserte Entlohnung in Form von Gehaltszulagen.

Die von der Gemeinde gewährten Gehaltszulagen entsprachen den zugrunde liegenden Regelungen.

Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Dieses Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Verbesserungen für Bedienstete im Schema „Neu“. Die Zuschläge sind in 3 Stufen gestaffelt. Den erhöhten Grundgehalt zahlte die Gemeinde entsprechend den vorgesehenen Stufen aus.

EDV-Koordinator

Für Angelegenheiten und Aufgabenstellungen der elektronischen Datenverarbeitung ist im Dienstpostenplan eine separate Stelle vorgesehen. Der Gemeinderat bewertete den Dienstposten mit GD 16. Ein Bediensteter, welcher im Juli 2008 den Dienst bei der Gemeinde antrat, erhielt eine Dienstvergütung als EDV-Koordinator für bis zu 69 Bildschirmarbeitsplätze.

Im Schreiben des Landes OÖ Gem-200052/53-2006-Dau ist festgelegt, dass für EDV-Koordinatoren ab 1. Jänner 2007, wenn für diese Tätigkeit ein eigener Dienstposten vorhanden ist, keine Dienstvergütung gebührt. Der Gemeindevorstand beschloss die Anwendung dieses Schreibens im Dezember 2006. Allerdings wendete die Gemeinde schon damals die Regelung auf den Posten nicht richtig an. Bei der Postenübergabe im Jahr 2008 hielt die Gemeinde die bestehende Regelung bei, obwohl die vollinhaltliche Anwendung des oben genannten Schreibens zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Im Sinne einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten sollte die Gemeinde landesweite Regelungen vollinhaltlich und wie beschlossen anwenden. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Überstunden

In den Jahren 2021 bis 2023 leisteten die Bediensteten zwischen 3.043 und 3.663 Überstunden mit finanzieller Abgeltung. Dafür wendete die Gemeinde ohne Lohnnebenkosten 96.224 Euro (2021), 93.694 Euro (2022) und 91.150 Euro (2023) auf. Die Bewilligungen von Überstunden erfolgten durch den Amtsleiter, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Die Gemeinde beachtete die gesetzlichen Vorgaben bei der Abgeltung von Mehrleistungen und Überstunden.

Standesamt Aufwandsvergütung

Die Gemeinde zahlte den Standesbeamtinnen eine Aufwandsentschädigung als Bekleidungspauschale aus. Für die Höhe der Entschädigung zog sie die vom Land OÖ bekanntgegebenen Beträge für die Einwohnerklasse von 3.001 bis 10.000 heran. Die Einwohnerzahl ermittelte die Gemeinde auch zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl, ließ dabei aber die Nebenwohnsitze unberücksichtigt. Ab Jänner 2023 gab es die Möglichkeit, die Aufwandsentschädigung an der Anzahl der Trauungstage zu bemessen. Die Anwendung dieser Neuregelung beschloss der Gemeindevorstand im Juni 2023.

Zur Bemessung der Aufwandsentschädigung für Standesbeamtinnen hätte die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 als Grundlage die Zahl jener Personen heranziehen müssen, die zum Stichtag einen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Damit sind die Personen mit Hauptwohnsitz und auch weiteren Wohnsitzen gemeint. Im Jahr 2023 erfolgte eine korrekte Bemessung der Bekleidungspauschale.

Zur Bemessung der Entschädigung sind die beschlossen Regelungen und Grundlagen heranzuziehen. Noch nicht verjährte Ansprüche sind nachzuverrechnen.

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Kassenfehlgeldentschädigungen fielen für Bedienstete im Bürgerservice an. In Summe zahlte die Gemeinde dafür 499 Euro (2021 und 2022) und 624 Euro (2023) aus. Die Aufwandsvergütungen für Bedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, bezogen sich auf das Schreiben Gem-200075/8-2001-Shw/Wö vom 21. Dezember 2001. Die Gemeinde gewährte solche Entschädigungen an 2 Bedienstete in Höhe von monatlich 20,80 Euro. Dem war ein jährlicher Bargeldumsatz in Höhe von zumindest 72.673 Euro (Gefahrenklasse IV) zu Grunde gelegt.

Die Kassenfehlgeldentschädigung regelte das Land OÖ mit Schreiben IKD-2017-263878/16-Ki vom 13. Dezember 2023 neu. Der Gemeindevorstand beschloss die Anwendung dieser Neuregelung ab Juli 2023. Für die Gefahrenklasse IV erhöhte sich die Entschädigung auf monatlich 31,20 Euro. Die Gemeinde erhöhte die Entschädigung für beide Bedienstete.

Die jährlichen Bargeldumsätze bewegten sich laut Rechnungsabschlüsse in Summe zwischen rund 100.000 Euro und 140.000 Euro, wobei eine Zuordnung der Bargeldumsätze auf die einzelne Bedienstete nicht möglich war. Die monatliche Auszahlung wäre daher in Summe auf den Betrag der Gefahrenklasse IV zu begrenzen gewesen.

Der Bürgermeister hat die beschlossene Regelung zur Kassenfehlgeldentschädigung anzuwenden und den Betrag aufzuteilen.

Fahrtkostenzuschuss

Die Gemeinde zahlte an die eigenen Bediensteten keine Fahrtkostenzuschüsse aus. Die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuss (§ 212 Oö. GDG 2002) änderte der Gesetzgeber im Oktober 2024 ab. Dem Bediensteten gebührt seither ein monatlicher Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß von 0,037 Euro je Fahrkilometer wobei der Eigenanteil der Entschädigung für die ersten 10 und ab dem 61. Fahrkilometer je Fahrtstrecke entspricht.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten untereinander sind die gesetzlichen Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss anzuwenden.

Schulfremde Veranstaltungen

Vereine und Organisationen nutzen die Turnäle und andere Räumlichkeiten nach Unterrichtsschluss. Die Gemeinde stellte den verantwortlichen Funktionären die benötigten Schlüssel für die elektronischen Türschlösser zur Verfügung. Ein Anwesenheitsdienst von Gemeindepersonal für diese internen Veranstaltungen war bisher nicht erforderlich. Das Öffnen und Schließen der erforderlichen Räume, die Betätigung der Heizung oder Lüftung und der Lichtanlagen bzw. der Beschattung erfolgt durch die verantwortlichen Funktionäre.

Bereitschaftsdienst

Die Gemeinde hat Bereitschaftsdienste für die Aufgabenbereiche Heizwerke, Kabelnetz, Wasser, Winterdienst und bei Urlaubsvertretungen für die Bereiche Bestattung und IT eingeteilt. Zur Betreuung der Heizwerke, des Kabelnetzes und der Wasserversorgung teilte die Gemeinde ganzjährig Bereitschaften ein, um auf Störfälle rechtzeitig reagieren zu können. Die Rufbereitschaftsentschädigung rechnete die Gemeinde einerseits stundenweise ab, wobei sie bei tatsächlichem Einsatz (Dienstzeit) die Entschädigung entsprechend verringerte. Andererseits gewährte die Gemeinde einem Bediensteten für die Betreuung des Heizwerkes eine monatliche pauschale Entschädigungszahlung. Neben der Pauschale erhielt der Bedienstete aber auch eine stundenweise verrechnete Bereitschaftsentschädigung für die Betreuung der Wasserversorgung und fallweise eine Winterdienstbereitschaft.

Rechtlich spricht nichts gegen einen Bereitschaftsdienst, in dem mehrere Aufgabengebiete in der Gemeinde abgedeckt werden, da zwischen der Bereitschaftszeit und der tatsächlichen Dienstzeit im Rahmen der Bereitschaft zu unterscheiden ist. Die Entschädigung gebührt in jedem Fall nur einmal, auch wenn mehrere Aufgabenbereiche abgedeckt werden.

Eine Doppelverrechnung der Bereitschaftszeit, als Pauschale und für einen anderen Bereich nach Stunden, ist nicht möglich.

Für Bereitschaftsdienste zahlte die Gemeinde 27.804 Euro (2021), 32.789 Euro (2022) und 39.240 Euro (2023) aus. Die Personalkosten sowie auch die angefallenen Bereitschaftsentschädigungen für die Bereiche Heizwerke und Kabelnetz verrechnete die Gemeinde an die ausgelagerten Gesellschaften, der Energie Gusental GmbH und der Kabelnetz Medien GmbH, weiter. Für die Betreuung der Wasserversorgung teilten sich 3 Bedienstete die Bereitschaften, da diese für 24 Stunden an 7 Tagen bestand.

Den Beginn der Rufbereitschaft für den Winterdienst legte die Gemeinde witterungsbedingt fest und er lag meist im November. Je nach Witterung endete die Bereitschaft im März des Folgejahres. Die eingeteilten Fahrer hatten sich von 03:45 Uhr bis Dienstbeginn sowie ab Dienstschluss bis 20:00 Uhr bereit zu halten. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen teilte die Gemeinde die Rufbereitschaft von 04:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein.

Aufgrund der Wettersituationen der letzten Jahre wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Rufbereitschaft von November bis März noch den Erfordernissen entspricht. Weiters ist die maximale Rufbereitschaftsdauer gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die gesetzlichen Regelungen für den zulässigen Zeitraum einer Rufbereitschaft hat die Gemeinde oftmals nicht eingehalten. Die Bereitschaftszeiten sollte die Gemeinde bedarfsorientiert einteilen, um die Kosten zu senken und die Einhaltung der Ruhepausen in größtmöglichem Ausmaß zu gewährleisten.

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Auf Grundlage der Anzahl der Einsätze während der Rufbereitschaften ist die Einteilung der Rufbereitschaft zu überprüfen, ob im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit außerhalb der genormten Dienstzeit die Rufbereitschaft von weniger Personen für die verschiedenen Bereiche bewerkstelligt werden könnte.

Zum Zweck der finanziellen Verbesserung für handwerkliche und unterstützende Verwendungen änderte das Land OÖ ab 2023 die Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung. Davon betroffen waren die Bereitschaftsentschädigungen für den Handwerklichen Dienst.

Auf Basis dieser Neuregelung wendete die Gemeinde die neuen Entschädigungssätze ab 2023 an. Einen diesbezügliche Beschluss fasste der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 16. März 2023.

Belohnungen

Die Gemeinde gewährte in den Jahren 2021 bis 2023 Belohnungen in Höhe von 55.510 Euro.

Ein Teil der Belohnungen war für die Bediensteten der Krankenfürsorge bestimmt, dies beschloss der Gemeindevorstand auftragsgemäß. Für die Bediensteten im Gemeindedienst führte der Gemeindevorstand allgemein die qualitative und engagierte Arbeit als Begründung an.

Der Gemeindevorstand kann Bediensteten in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. In den Protokollen findet sich kein Hinweis auf die Außergewöhnlichkeit der Leistung.

Der Gemeindevorstand hat im Fall von Belohnungen die zu Grunde liegende außergewöhnliche Dienstleistung zu benennen und auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Sie betragen am 1. Jänner 2020 in der Eröffnungsbilanz 129.095 Euro und erhöhten sich bis Ende 2023 auf 224.086 Euro. Dies entspricht nicht konsumierten Urlaubsansprüchen in Höhe von 8.260 Stunden.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten sich die Resturlaubsstände im Rahmen halten, da Rückstellungen zu bilden sind, die das Nettoergebnis schmälern.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde beschäftigte in der Verwaltung, im Wirtschaftshof und in der Pflege jährlich bis zu 10 Ferialarbeitskräfte. Für die Entlohnung zog die Gemeinde die vom Land OÖ in den Richtlinien für die Beschäftigung von Ferialarbeitskräften bekannt gegebenen Pauschalentschädigungen heran.

Im Juni 2021 fasste der Gemeindevorstand den Beschluss, die landesweit empfohlene Erhöhung der Pauschalentschädigung für Ferialarbeitskräfte auch anzuwenden.

Organisation

Die Ordnung des inneren Diensts regelte der Gemeinderat zuletzt im September 2023 in einer Dienstbetriebsordnung. Ein Organigramm und ein aktueller Geschäftsverteilungsplan lagen vor.

Die Neuaufnahme von Bediensteten ist gut organisiert. Strukturierte Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche fanden im Prüfungszeitraum jährlich nur in wenigen Abteilungen statt. Mit den Abteilungsleitungen pflegen der Bürgermeister und die Amtsleitung einen regen Austausch.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

Die Vorgesetzten sollten jährlich mit allen Bediensteten strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchführen, explizite Zielvereinbarungen treffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentieren.

Aus den vorliegenden Unterlagen und den geführten Gesprächen konnten die Prüfungsorgane den Eindruck gewinnen, dass die Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung gut funktioniert. Für eine zielgerichtete Verwaltungsführung sollte die Verwaltung mit den politischen Gremien messbare Ziele verbindlich festlegen und die Erreichung dokumentieren.

Kooperation mit Umlandgemeinden

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen ist Mitglied bei zahlreichen Verbänden. Die Gemeinde hat 2016 mit 2 weiteren Gemeinden den Gemeindeverband Bewusstseinsregion gebildet. Für die Friedhofsverwaltung gründete die Gemeinde mit 2 Umlandgemeinden eine Gesellschaft.

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung zu entsprechen, könnte die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen die Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden verstärken. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Buchhaltung, Bauwesen, Lehrlingsausbildung etc.) sollte die Gemeinde ausloten. Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit als zweckmäßig erachtet.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.

Wirtschaftshof

Die Gemeinde beschäftigte im Wirtschaftshof zum Zeitpunkt der Geburungsprüfung in Summe 21 Bedienstete mit 20,10 PE. Der Wirtschaftshof wird von einem Bauhofleiter geführt.

Dienstpostenplan

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Wirtschaftshof	1	GD 16.1			
	1	GD 17.3		1	GD 17
	3	GD 18.2		3	GD 18
	10	GD 19.1		9,10	GD 19
	2	GD 19.1	II/p3 ap p2	2	II/p2
	1	GD 19.1		1	GD 20
	4	GD 23.1		3	GD 23
		GD 23.1		1	GD 23

Im Dienstpostenplan ist bei einer Arbeiterstelle GD 23.1 bei der Art des Dienstpostens „sonstige Bedienstete“ angegeben, obwohl für den Dienstposten eine Bewertung nach dem Oö. GDG 2002 festgesetzt ist. Da es sich dabei um eine Vertragsbedienstetenstelle handelt, für die die Gemeinde das öffentliche Dienstrecht anwendet, wäre der Vermerk „S“ (sonstige Bedienstete) auf „VB“ (Vertragsbedienstete) zu ändern. Für die Einstufung in GD 20 findet sich in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung keine passende Aufgabenbeschreibung für Bauhoftätigkeiten.

Die Gemeinde sollte die Bewertung der Stelle überprüfen bzw. die Einstufung nach Möglichkeit danach vornehmen. Die Stelle GD 18.2 ist für Klärfacharbeiter vorgesehen. Nachdem die Gemeinde keine Kläranlage betreibt, wäre zu prüfen, ob es sich um Vorarbeiter in GD 18.1 handeln sollte.

Im Dienstpostenplan sind die erforderlichen Bewertungen richtig zu stellen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter umfasst klassische Kernaufgaben wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen und Winterdienst. Weiters werden Leistungen für Park- und Grünanlagen, diverse Märkte und Veranstaltungen erbracht. Auch die Abfallbeseitigung wird durch den Wirtschaftshof selbst durchgeführt. Innerhalb des Bauhofs sind mehrere Mitarbeiter spezifische Aufgabenbereichen zugeordnet und werden in Form von Verrechnungsbuchungen dargestellt (zB Wasserwart, Badewärter, Facility Manager, Hausmeister, Elektriker). In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Wirtschaftshof für die Gemeinde im Prüfungszeitraum vermehrt Leistungen erbracht hat:

Bereich	2021	2022	2023
Seniorenwohn- und Pflegeheim	111.749 Euro	106.299 Euro	143.641 Euro
Ortsbildpflege	117.690 Euro	103.428 Euro	135.666 Euro
Freibad	73.870 Euro	90.471 Euro	107.737 Euro
Wasserversorgung	64.690 Euro	60.591 Euro	99.924 Euro
Abfallbeseitigung	67.212 Euro	74.475 Euro	72.201 Euro
Friedhof	45.235 Euro	53.660 Euro	71.663 Euro
Gemeindestraßen	76.262 Euro	73.068 Euro	69.408 Euro
Bauhof	41.537 Euro	56.901 Euro	53.997 Euro
Abwasserbeseitigung	50.441 Euro	61.648 Euro	51.477 Euro

Jedoch stechen die Tätigkeiten an das gemeindeeigene Seniorenwohn- und Pflegeheim hervor, die mit rund 2 PE bewertet werden können. Auch erbringen mehrere Bauhofmitarbeiter Leistungen für ausgegliederte Unternehmen und den Wasserverband „Untere Gusen“, die einnahmenseitig in den Rechenwerken dargestellt und mit rund 6 PE bewertet werden können.

Der Mitarbeiterstand des Wirtschaftshof ist im Gemeindevergleich hoch, was im Wesentlichen mit dem umfangreichen Leistungsspektrum in Verbindung steht und teilweise nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt. Anstelle von Schulwarten (Volks-, Mittel- und Landesmusikschule) mit ständiger Präsenz vor Ort sind Hausmeister bzw. Objektbetreuer angestellt, die auch die öffentliche Einrichtungen mitbetreuen.

Der hohe Mitarbeiterstand wird durch das vorliegende große Leistungsspektrum des Wirtschaftshofs relativiert. Dennoch sollte der Wirtschaftshof auf Effizienz und Einsparungsmöglichkeiten stets durchleuchtet werden.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) für den Bauhof inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich rund 1.464.800 Euro. Im Vergleich dazu vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoffätigkeiten in den Jahren 2021 und 2022 rund 105 %. Im Folgejahr 2023 konnte ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erreicht werden. Der Voranschlag 2024 zeigt wieder einen Überschuss von 73.400 Euro.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist weiterhin so zu gestalten, dass der Bauhof ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

Die Gemeinde erhöhte in den Jahren 2021 und 2023 die Stundensätze für Arbeits- und Geräteleistungen des Wirtschaftshofs. Im Zuge der Umsetzung des „Handwerkerpakets“ und der Abfederung der Kosten ergab sich wiederum für das Jahr 2025 eine Anpassung der Stundensätze. Der Personalstundensatz beträgt für interne Verrechnungen rund 48 Euro und für Leistungen an Dritte (externe) rund 54 Euro. Einnahmenseitig konnten Kostenersätze von durchschnittlich rund 15.100 Euro pro Jahr vereinnahmt werden, da der Wirtschaftshof beispielsweise auch Leistungen an die ausgegliederten Unternehmen erbringt.

Der Instandhaltungsaufwand lag in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 44.300 Euro und stieg im Folgejahr auf rund 61.600 Euro. Die Aufwände betreffen hauptsächlich den Fuhrpark, wobei im Jahr 2023 eine Großreparatur bei einem Bagger mit rund 17.500 Euro heraussticht. Der Personalaufwand lag in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 903.200 Euro und stieg im Folgejahr auf rund 1.137.100 Euro. Die höheren Personalkosten standen großteils im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Handwerkerpakets“.

Vor rund 10 Jahren führte die Gemeinde eine elektronische Zeitaufzeichnung für die durchgeführten Tätigkeiten mittels Barcode ein. Die Bauhofmitarbeiter arbeiten jedoch nach vorgegebenen (starren) Dienstzeiten. Diese sind von Montag bis Donnerstag von 6:45 Uhr bis 15:45 Uhr und Freitag von 6:45 Uhr bis 12:45 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten fällt grundsätzlich eine Überstundenabgeltung oder ein Zeitausgleichsanspruch an. Das derzeitige Arbeitszeitmodell wird nicht mehr als zeitgemäß angesehen.

In Hinblick auf die anfallenden Überstunden sowie der Erleichterung der Einsatzplanung sollte eine Flexibilisierung der Dienstzeit im Handwerklichen Dienst erfolgen.

Aufgrund der Berufsausbildung kann nach den dienstrechtlichen Regelungen die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 erfolgen. Mit Jänner 2023 ging das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 in Kraft. Das Gesetz enthält für den Gemeinde(verbands)bereich Neuregelungen, die für Bedienstete im Schema „neu“ vorgesehen sind. Von diesen Regelungen macht die Gemeinde Gebrauch.

Bauhofkooperation

Die Gemeinden St. Georgen an der Gusen und Langenstein beabsichtigen die Umsetzung einer Bauhofkooperation. Dahingehend ersuchten die Gemeinden mit Ende 2023 um hochbautechnische Beratung.

Laut Stellungnahme sind die derzeitigen Standorte der Bauhöfe jedoch aufgrund der Situierung nicht als künftiger gemeinsamer Bauhof geeignet. Langfristig wäre es zielführend, die Bauhöfe an einem konzentrierten Standort zu kombinieren, um Synergieeffekte nutzen zu können. Im Hinblick auf die derzeitigen Gegebenheiten wären für einen gemeinsamen Bauhof entsprechende Räumlichkeiten erforderlich.

Aus wirtschaftlicher Sicht und im Hinblick auf die Bewältigung von Arbeitsspitzen (beispielsweise Urlaubs- und Krankenstandsvertretung und Winterdienst) wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet.

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen sollte sich auch weiterhin mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung der Bauhofkooperation auseinandersetzen.

Ortsbildpflege

Die Gesamtausgaben im Bereich der Ortsbildpflege lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 153.000 Euro pro Jahr auf hohem Niveau. Der größte Kostenfaktor dabei waren die Arbeitsleistungen der Bauhofmitarbeiter (Vergütungen) mit insgesamt rund 118.900 Euro pro Jahr.

Jahr	2021	2022	2023
Vergütungen Bauhof	117.690 Euro	103.428 Euro	135.666 Euro
Leistungen von Dritten	35.427 Euro	22.489 Euro	44.608 Euro

Die Gemeinde rief im Jahr 2019 den „Öko-Arbeitskreis St. Georgen“ ins Leben und realisierte auch den Beitritt zur bienenfreundlichen Gemeinde. In Bezug auf den Arbeitskreis setzte die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen viele Projekte um. Beispielsweise entstanden auf langfristig gepachteten oder gemeindeeigenen Flächen Natur- und Streuobstwiesen, Hecken, ein Naturteich und ein Generationenwald mit persönlichen Geburtsbäumen für jedes im Ort geborene Baby. Dazu kam auch eine Marktplatzbegrünung samt Baumoffensive im Ort.

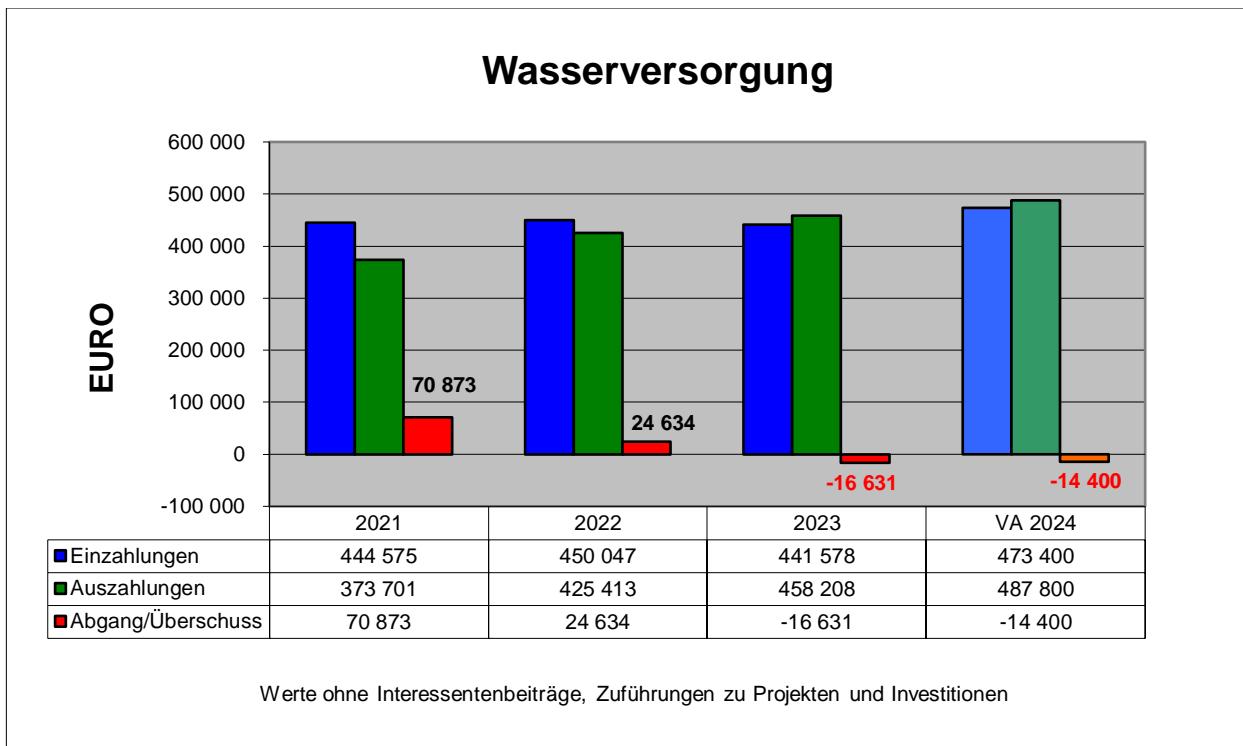
Neben den laufenden Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter für die Ortsbildpflege nehmen auch die Öko-Projekte einen wesentlichen Anteil ein. Für Maßnahmen wie Bepflanzung von Öko-Flächen, Obstbäume, Konzepterstellung mussten Fremdleistungen (Leistungen von Dritten) zugezogen werden. Seitens der Gemeinde steht für die Betreuung der Projekte ein Gärtner mit 34 Wochenstunden zur Verfügung.

Da die gesetzten Maßnahmen zum Projekt „Öko-Lebensraum 4222“ vor allem den Wirtschaftshof personalintensiv treffen, sollte die Gemeinde hierzu eine Nachschau im Hinblick auf Nachhaltigkeit halten, wobei auch dazu Wirtschaftstreibende, Vereine sowie Bürger:innen miteingebunden werden könnten.

Generelle Einsparmöglichkeiten bei der Pflege von Park- und Gartenanlagen ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der sogenannten „naturnahen Begrünung“ (beispielsweise bei weniger frequentierten Grünanlagen). Die Gemeinde sollte eine Evaluierung der Pflegestandards vornehmen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das gesamte Gemeindegebiet versorgt. Um den Bedarf abzudecken, bezieht die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen Wasser vom Wasserverband „Untere Gusen“. Die Geschäftsstelle des Wasserverbands ist in der Verwaltung der Gemeinde integriert. Die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungs- sowie Erneuerungsarbeiten werden von Mitarbeitern des Wirtschaftshofes erledigt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei rund 100 %.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse von durchschnittlich rund 47.800 Euro pro Jahr. Die Folgejahre 2023 und 2024 (Voranschlag) zeigen hingegen Abgänge. Der Abgang im Jahr 2023 lässt sich im Wesentlichen auf einen höheren Wasserzukauf, vermehrte Bauhofvergütungen und verminderte Wasserbezugsgebühren zurückführen. Der Voranschlag 2024 zeigt wiederum einen Abgang von 14.400 Euro.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Vergleichszeitraum gleichbleibend bei rund 17.000 Euro pro Jahr. Etwaige Siedlungswasserbaudarlehen bestanden im Prüfungszeitraum keine. Ein Bauhofmitarbeiter übernimmt die Tätigkeiten des Wasserwärts und wird in Form von internen Verrechnungsbuchungen vergütet.

Der Ergebnishaushalt zeigte nur im Jahr 2021 ein positives Nettoergebnis von rund 60.800 Euro, wobei hier ebenfalls etwaige Interessentenbeiträge in Abzug gebracht worden sind.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 104 %. Auch die Planwerte bis 2028 zeigen, dass eine vollständige Kostendeckung erreicht werden wird. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten, die sich im Zuge der internen Leistungsverrechnung auf rund 50.000 Euro belief. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Die Wassergebühr für das Jahr 2023 setzt sich aus einer Grundgebühr (59,74 Euro netto) und einer Wasserbezugsgebühr (1,34 Euro netto) zusammen. Die Wassergebühr in der Gebührenkalkulation betrug im Jahr 2022 1,76 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Im Jahr 2023 beträgt die Mindest-Wasseranschlussgebühr 2.359,46 Euro netto und liegt geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

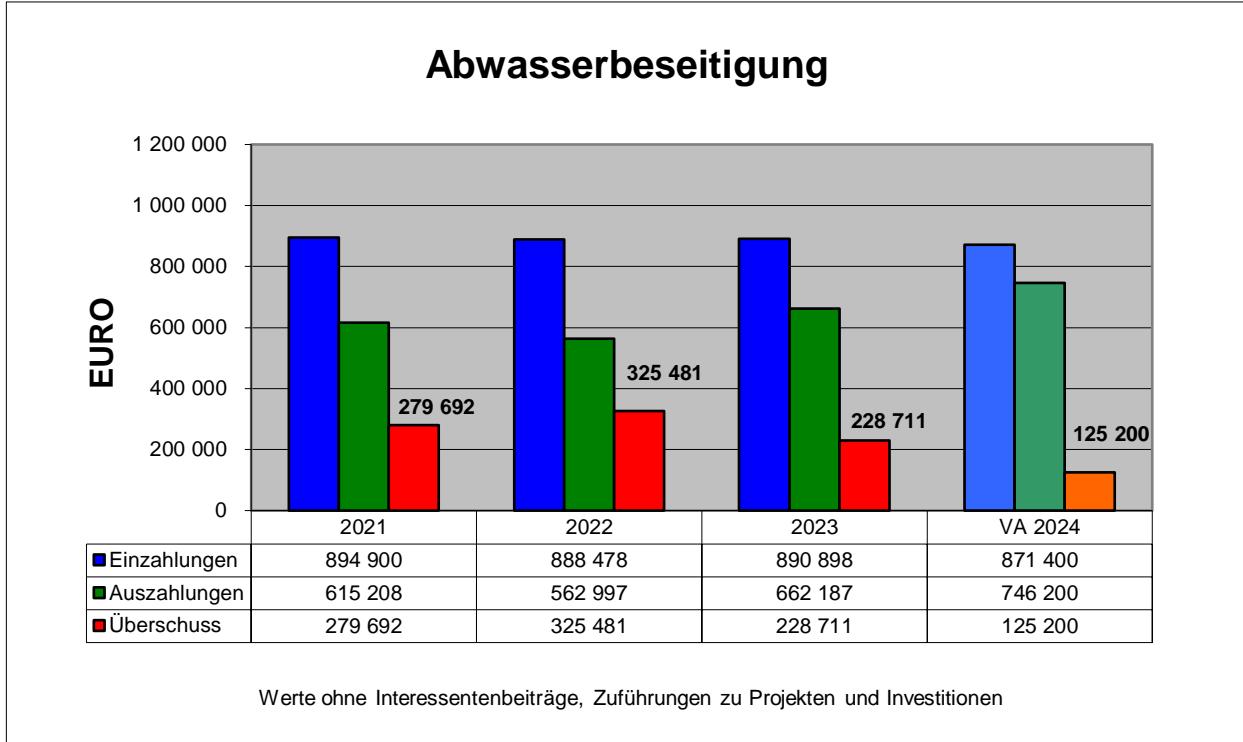
Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2021 die Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015¹⁰.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage stammt aus dem Jahr 2019. In dieser ist jedoch nicht die Verpflichtung des Objekteigentümers zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sowie die Kostentragung des Anschlusses geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen. Dies könnte als Hinweis in der Kanalordnung ergänzt werden.

¹⁰ Durch das Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 entfiel die Möglichkeit, mit der Gemeinde hinsichtlich der Kostentragung privatrechtlich etwas anderes zu vereinbaren.

Abwasserbeseitigung



Sämtliche Abwässer aus Linz und 39 Umlandgemeinden einschließlich der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen werden über die Regionalkläranlage Linz-Asten entsorgt. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 27 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2024 bei rund 59 % liegt.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt jährlich stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 228.700 Euro und rund 325.500 Euro bewegten. Der höhere Überschuss im Jahr 2022 ergab sich im Wesentlichen durch das Auslaufen von 2 Darlehen „ABA – BA 04“ mit einem Schuldendienst von insgesamt rund 33.500 Euro. Die verminderten Überschüsse im Jahr 2023 und 2024 (Voranschlag) ergaben sich in erster Linie durch höhere Kreditzinsen aufgrund der Zinswende (Mitte 2022), wobei auch das Voranschlagsjahr die Neuaufnahme eines Siedlungswasserbaudarlehens „BA 14 und BA 16“ beinhaltet.

Der Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum ein positives Nettoergebnis in Höhe von durchschnittlich rund 145.100 Euro pro Jahr. Die Gemeinde transferierte in den Jahren 2022 und 2023 die Betriebsüberschüsse einem investiven Einzelprojekt zu.

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von rund 153 %. Die Planwerte zeigen jedoch ab dem Voranschlagsjahr 2024 keinen vollständigen Kostendeckungsgrad.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Kanalgebühr für das Jahr 2023 setzt sich aus einer Grundgebühr (126,14 Euro netto) und einer Kanalbezugsgebühr (3,12 Euro netto) zusammen. Die errechnete Benützungsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2022 3,85 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach nicht den Vorgaben des Landes Oberösterreich, eine vollständige Kostendeckung war jedoch gegeben. Der Gemeinderat hat ab dem Jahr 2025 die verbrauchsabhängige Gebühr von 3,12 Euro netto auf 3,36 Euro netto je m³ geringfügig erhöht.

Im Jahr 2023 beträgt die Mindest-Kanalanschlussgebühr 4.216,34 Euro netto und liegt geringfügig über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Die Gemeinde verrechnete eine Verwaltungskostentangente für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten, die sich im Zuge der internen Leistungsverrechnung auf rund 105.000 Euro belief. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der VfGH¹¹ in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „inneren Zusammenhang“ stehen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn etwa Folgekosten finanziert, ökologische Lenkungsziele verfolgt oder Kostenunterdeckungen aus Vorperioden abgedeckt werden.

Ein derartiger „innerer Zusammenhang“ wurde von der Gemeinde bislang noch nicht in einem Sitzungsprotokoll dokumentiert. Dieser „innere Zusammenhang“ hat jedenfalls im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ von der Gemeinde dargelegt zu werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist vom Gemeinderat zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. Anhaltspunkte für derartige Überlegungen liefern themenbezogene Informationen der Aufsichtsbehörde.

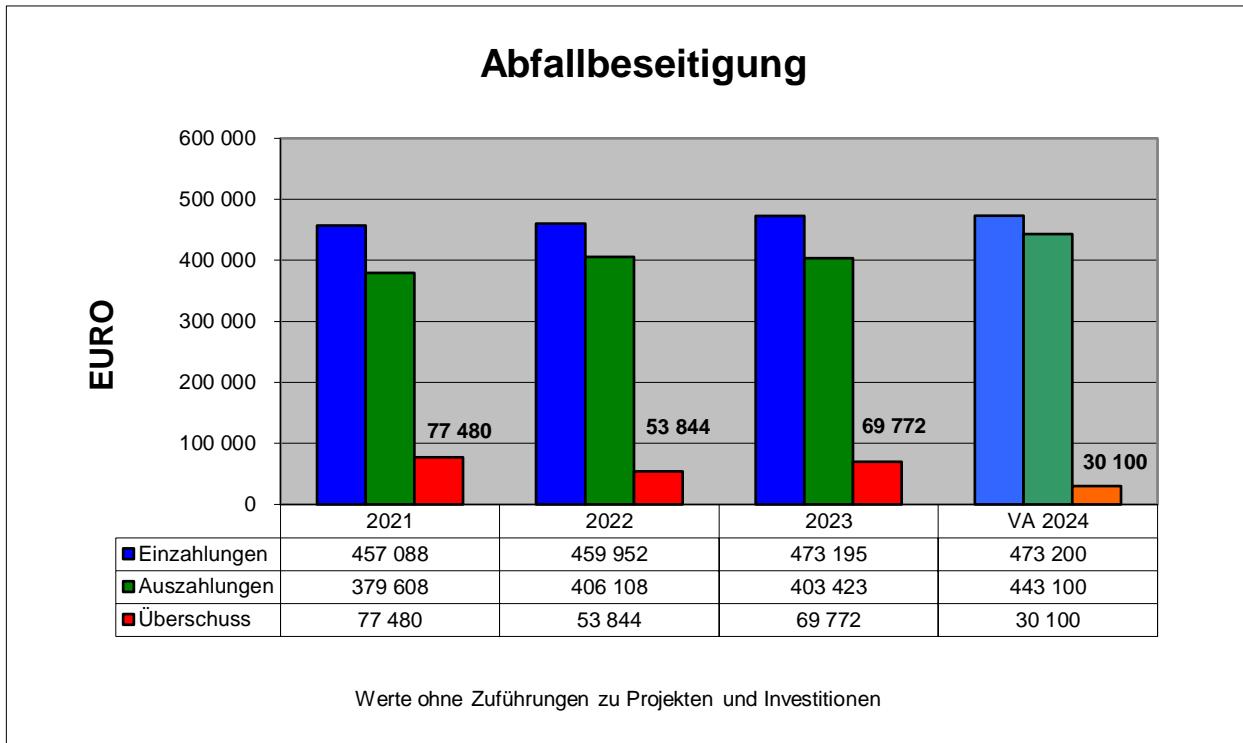
Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

¹¹ Erkenntnis des VfGH vom 10. Oktober 2001, B 260/01

Abfallbeseitigung



Auch der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse in der Höhe von durchschnittlich rund 67.000 Euro pro Jahr. Der Voranschlag 2024 konnte ebenfalls mit einem Überschuss von 30.100 Euro präliminiert werden. Auch der aus betriebswirtschaftlicher Sicht aussagekräftige Ergebnishaushalt zeigte im Vergleichszeitraum Überschüsse von durchschnittlich rund 57.000 Euro pro Jahr.

Im Jahr 2021 kaufte die Gemeinde ein neues Pressmüllfahrzeug in Höhe von rund 58.100 Euro an, welches mit dem Überschuss finanziert werden konnte. Die Überschüsse in den Jahren 2022 und 2023 verblieben in der operativen Gebarung.

Es wird darauf hingewiesen, dass – wie bei den Gebührenhaushalten Wasser und Kanal – derartige Überschüsse auch in einem inneren Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung verwendet werden müssen.

Die Vergütungen für Leistungen des Bauhofpersonals bezifferten sich auf jährlich durchschnittlich rund 71.300 Euro und betrafen im Wesentlichen Tätigkeiten im Zuge der Restabfallentsorgung. Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2023 eine Verwaltungskostentangente von rund 50.000 Euro.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt grundsätzlich durch den Bezirksabfallverband Perg (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Darüber hinaus betreibt die Gemeinde seit Jahrzehnten eine eigene Restabfallentsorgung. Die Gemeinde stellt das erforderliche Personal (LKW-Fahrer und Müllaufleger) und die notwendige Ausrüstung, insbesondere das Müllauto, bereit. In der Gemeinde befindet sich ein Altstoffsammelzentrum.

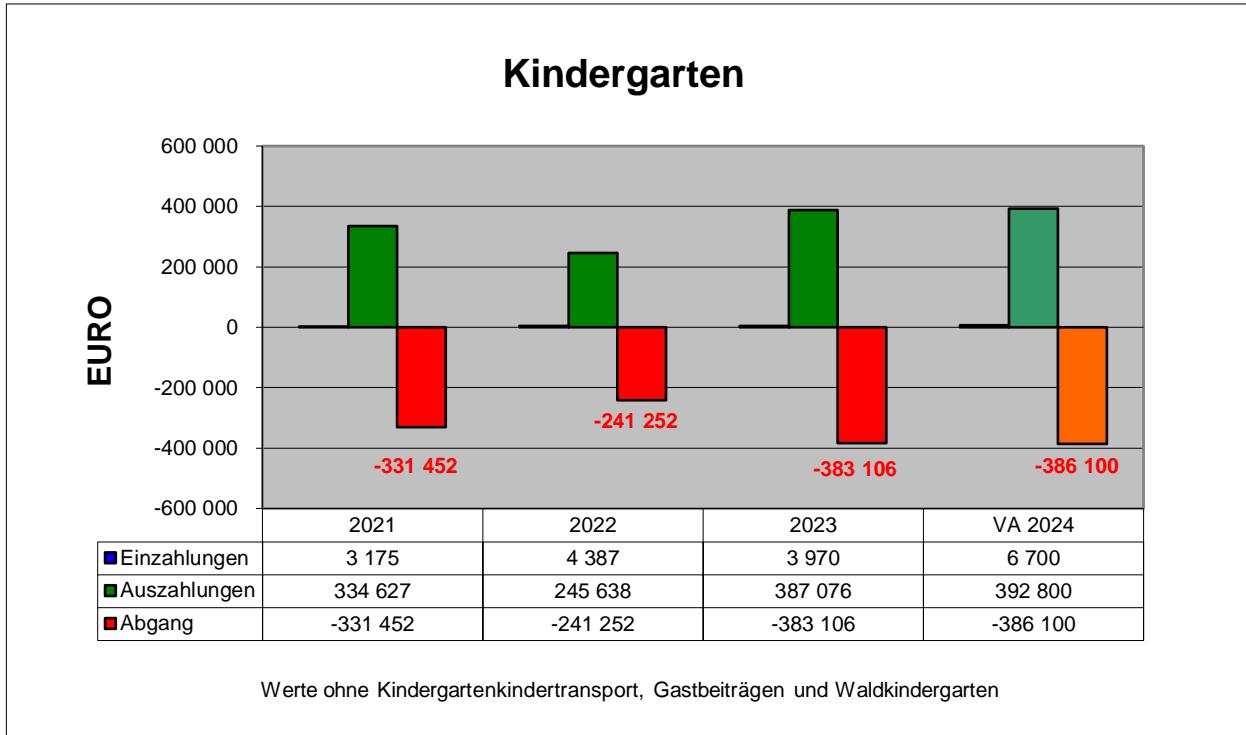
Der Gemeinderat beschloss Ende März 2019 eine neue Abfallordnung und mit Juli 2019 eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009). Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle über vertraglich gebundene Dritte. Kompostierbares Material kann bei den Kompostieranlagen in Langenstein und in Gallneukirchen abgegeben werden.

Die Sammlung der Biotonne erfolgt von Mai bis Oktober wöchentlich und außerhalb dieser Zeit zweiwöchentlich.

Aus wirtschaftlicher Sicht könnte ganzjährig eine zweiwöchentliche Sammlung erfolgen, wobei durch die regelmäßige Zugabe von geeigneten biologischen Substanzen im Zeitraum von Mai bis Oktober auf höchstens 4 Wochen verlängert werden könnte¹².

¹² § 5 Abs. 3 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Kindergarten



Der von einem privaten Rechtsträger verwaltete Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 6-gruppig geführt (2023: 4 Regel- und 2 Integrationsgruppen). Bei der Berechnung des Abgangs sind der Kindergartenkindertransport, etwaige Gastbeiträge und der Waldkindergarten in Abzug gebracht worden.

Der Kindergarten verzeichnete im Prüfungszeitraum unterschiedliche Abgänge zwischen rund 241.300 Euro und rund 383.100 Euro. Dies ergibt sich großteils durch die nicht jahresreine Abrechnung der Abgangsdeckungen (quartalsmäßige Akonto-Zahlungen) vom Rechtsträger. Aufgrund erhöhtem Förderbedarf war mit September 2022 eine zusätzliche Stützkraft notwendig.

Der Voranschlag 2024 geht von einem Fehlbetrag von 386.100 Euro aus, der mitunter im Zusammenhang mit der Bezugserhöhung aufgrund der gestiegenen Inflation steht. Angemerkt wird, dass der Rechtsträger seit dem 1. September 2024 mit der Betriebsführung beauftragt ist und dadurch weitere Mehrkosten daraus entstehen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2021	2022	2023
Gruppenanzahl – Kindergarten	6	6	6
Kinderanzahl – Kindergarten	129	120	116
Abgang je Kind/Jahr	2.569 Euro	2.010 Euro	3.303 Euro

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 war eine annähernde Vollauslastung im Kindergarten gegeben. Die Zuschussleistungen der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen lagen bei rund 2.600 Euro pro Jahr und vergleichsweise auf durchschnittlichem Niveau.

Die Gemeinde sollte jedoch die künftigen jährlichen Zuschussleistungen hinterfragen und prüfen, da die Planwerte für die kommenden Jahre eine ausgabenseitige Dynamik zeigen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Prüfungsausschuss oder den für den Bereich Kinderbetreuung eingerichteten Ausschuss ebenfalls in die Abgangsprüfung einzubinden.

Die Öffnungszeit gliedert sich in eine Kern- und in eine Randzeit. Die Kernzeiten sind von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, die Morgengruppe beginnt täglich um 6:30 Uhr. Der Kindergarten wird wahlweise als Halbtags- und als Ganztagsbetrieb mit Mittagsbetreuung geführt. Die Mittagsverpflegung wird vom gemeindeeigenen Seniorenwohn- und Pflegeheim zubereitet.

Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum auch eine finanzielle Unterstützung an den Verein Natur- und Waldkindergruppe „Grashüpfer & Waldkäuzchen“ von jährlich durchschnittlich rund 132.900 Euro, die neben 2 Kindergartengruppen auch eine Kleinkindergruppe einschließt. Die Abrechnung vom Verein wird getrennt nach Gruppen vorgelegt, jedoch im Rechenwerk der Gemeinde summiert verbucht. Ein Arbeitsübereinkommen mit dem Verein besteht.

Damit zwischen den Ausgaben für Kindergarten und Krabbelstube unterschieden werden kann, sollte auch eine getrennte Verbuchung in den Rechenwerken der Gemeinde erfolgen („240000 – Kindergarten“ und „240800 – Krabbelstube“).

Die Gemeinde verrechnete im Wege der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von jährlich rund 13.000 Euro.

Mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung am 1. Februar 2018 wurde die Nachmittagsbetreuung von Kindergartenkindern ab 13:00 Uhr kostenpflichtig. Im September 2024 trat die Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 in Kraft. In der Verordnung sind Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt. In der Gemeinde besteht dahingehend für den entgeltlichen Besuch von Kindern im Kindergarten eine Tarifordnung für das Arbeitsjahr 2024/2025. Der Elternbeitrag ist sozial gestaffelt und richtet sich unter Beachtung der festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge nach dem Brutto-Familien-Einkommen und wird jährlich indexiert. Die Tarifhöhe entspricht den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Kindergartenjahr 2023/2024 bei 90 Euro. Gemäß den rechtlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2024/2025 ein maximaler Beitrag von 129 Euro eingehoben werden.

Kindertagentransport

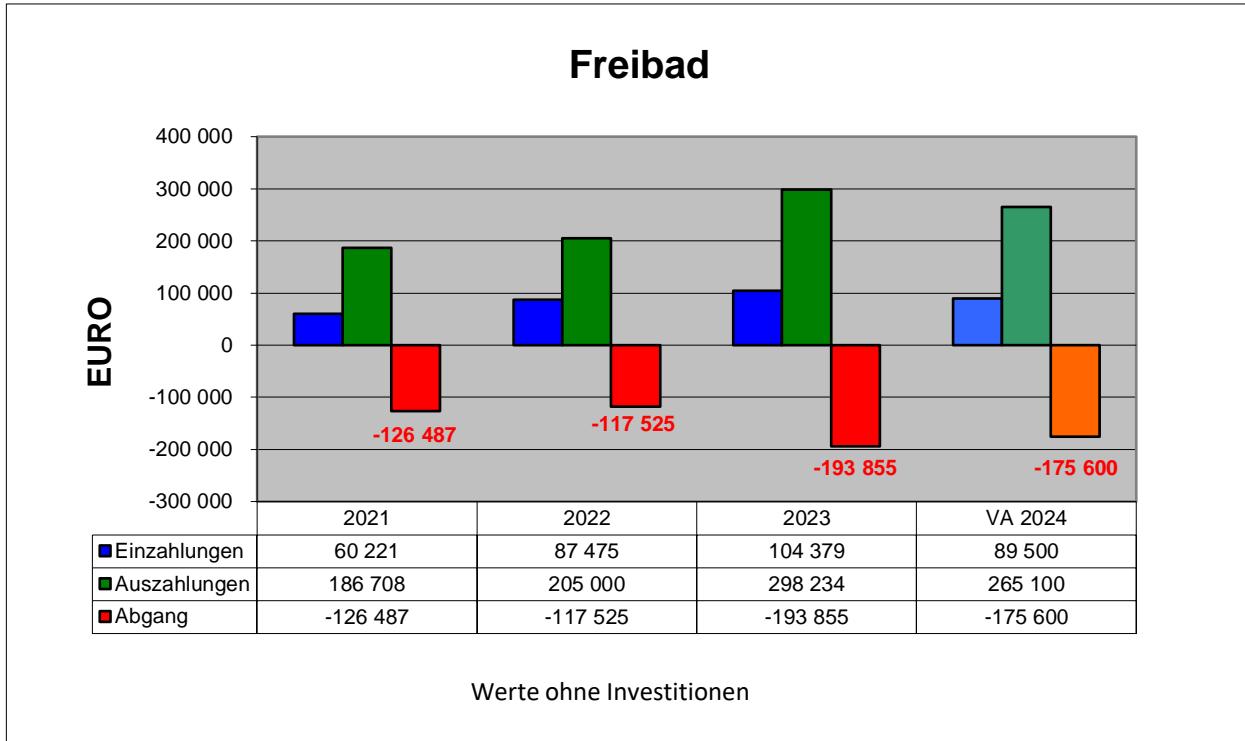
Ausgaben entstanden der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut, wofür Jahresverträge vorliegen.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses ergab sich im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang von durchschnittlich rund 8.500 Euro pro Jahr. Somit betrug der Zuschussbedarf der Gemeinde rund 190 Euro je Kind. Dies ist im Gemeindevergleich ein guter Wert. Das Land Oberösterreich gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Transports.

Die Personalausgaben bei der Busbegleitung lag in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 4.400 Euro pro Jahr und stiegen im Folgejahr wesentlich auf rund 11.500 Euro. Dies lag am Wechsel des Transportunternehmens, da der neue Unternehmer nur mit 2 kleineren Bussen den Transport durchführt und dafür in Summe mehrere Begleitpersonen notwendig sind. Das Personal wird von der Gemeinde gestellt. Die Gemeinde hob für die Busbegleitung im Jahr 2023 von den Eltern der zu befördernden Kinder einen monatlichen Kostenbeitrag von 25 Euro je Kind ein. Die Ausgabendeckung lag bei 34 Euro. Mit dem Kindergartenjahr 2024/2025 erhöhte die Gemeinde den Kostenbeitrag auf 42 Euro. Für Familien mit mehreren Kindern besteht ein Sozialtarif (Geschwisterabschlag von 50 %).

Die Gemeinde überprüft jährlich die Abwicklung des Kindertagentransports auf Einsparpotenzial (Anpassung der Fahrtroute, Sammelpunkte in dezentralen Ortschaften, Beschäftigungsmaß).

Freibad



Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen nahm die Freibadanlage „Aquarella“ anlässlich eines Neubaus im Jahr 2016 in Betrieb. Das solarbeheizte Freibad bietet umfangreiche Highlights beispielsweise ein 25 m Schwimmbecken, ein Fun- und ein Sprungbecken mit einem 5 m Sprungturm mit 3 Etagen. Unter den Attraktionen befinden sich auch 2 Rutschen. Umschlossen wird das Freibad von einer großzügigen Liegewiese. Die Freibadanlage befindet sich in einem guten Zustand.

Im Zuge der Endabrechnung (Neubau im Jahr 2016) ergaben sich erhebliche Mehrkosten, die mit Bäderinvestitionsmittel sowie Eigenmittel der Gemeinde zu bedecken waren. Unter Einrechnung der Kostenüberschreitung lag der Gesamtkostenrahmen bei rund 4,86 Mio. Euro, wofür die Gemeinde einen genehmigten Finanzierungsplan im Jahr 2019 erhielt. Zur Errichtung des Freibads steuerte die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen in Summe einen Eigenmittelanteil von rund 2,90 Mio. Euro bei.

Die Einrichtung erzielte im Prüfungszeitraum jährliche Fehlbeträge zwischen rund 126.500 Euro und 193.900 Euro. Der hohe Fehlbetrag im Jahr 2023 lag geringfügig am Instandhaltungsaufwand (Chlorgasanlage) und vor allem am hohen Betriebsaufwand, wobei die gestiegenen Stromkosten herausstechen. Auch bei den Tätigkeiten des Wirtschaftshofs für die Bereitstellung des Personals (Badewärter, technische Betreuung, Grünanlagenpflege etc.) waren wesentliche Kostensteigerungen zu ersehen. Dies ergab sich mitunter auch, da nur mehr sehr schwer Ferialkräfte zu finden waren. In Summe stieg der Personalaufwand im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um knapp 50 %.

Im Voranschlag 2024 ist ein Defizit von 175.600 Euro vorgesehen. Die ausgabenintensivsten Positionen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	2023
Wirtschaftshofleistungen	73.870 Euro	90.471 Euro	107.737 Euro
Stromkosten	16.407 Euro	13.272 Euro	54.940 Euro
Investitionen	1.549 Euro	3.241 Euro	37.605 Euro

Den wesentlichsten Kostenfaktor stellten die Vergütungsleistungen (Wirtschaftshof) dar, die unter Einrechnung der im Sommer eingesetzten Ferialkräfte (Hilfskräfte) durchschnittlich rund 45 % der Gesamtausgaben banden.

Sämtliche Investitionen sind in den Fehlbeträgen nicht enthalten. Die größte Investition im Jahr 2023 war der Ankauf eines Kassenautomaten in Höhe von rund 31.000 Euro. Ein entsprechender Gemeindevorstandsbeschluss liegt auf, jedoch holte die Gemeinde keine Vergleichsangebote ein. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu trauen.

Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollte die Gemeinde auch bei einer Direktvergabe mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einholen.

Die Badeordnung stammt aus dem Jahr 2017. Die Öffnungszeiten sind in den Sommerferien von Sonntag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr bzw. Freitag, Samstag und Feiertage von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb der Sommerferien wählte die Gemeinde kürzere Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten sind damit gut gewählt. Die Öffnungstage stiegen im Prüfungszeitraum kontinuierlich von 70 Tage (2021), auf 84 Tage (2022) bzw. 88 Tage (2023), die sich auch in den Personalkosten widerspiegeln.

Das Buffet im Freibad war im Prüfungszeitraum durchgehend verpachtet. Mit Mai 2024 hat ein neuer Betreiber das Buffet übernommen. An Pachteinnahmen konnten im Finanzjahr 2023 rund 13.500 Euro lukriert werden. Ein entsprechender Pachtvertrag sowie der zugehörige Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2023 liegen vor. Explizite Aufzeichnungen über die Besucher bzw. Anzahl der Öffnungstage waren vorhanden.

Die Gesamteinnahmen der verkauften Tages- und Saisonkarten lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 79.900 Euro pro Jahr. Die Gemeinde setzte die Badetarife für das Jahr 2025 neu fest. Der Tagestarif für erwachsene Vollzahler liegt bei 5,50 Euro und der ermäßigte Tarif (Lehrlinge, Schüler und Studenten, Präsenz- und Zivildiener und Pensionisten) bei 4 Euro. Durch eine Vielzahl an Ermäßigungen zahlen nur wenige den vollen Preis. Der Jahreskartentarif beträgt für Erwachsene 84 Euro bzw. für Ermäßigte 57 Euro.

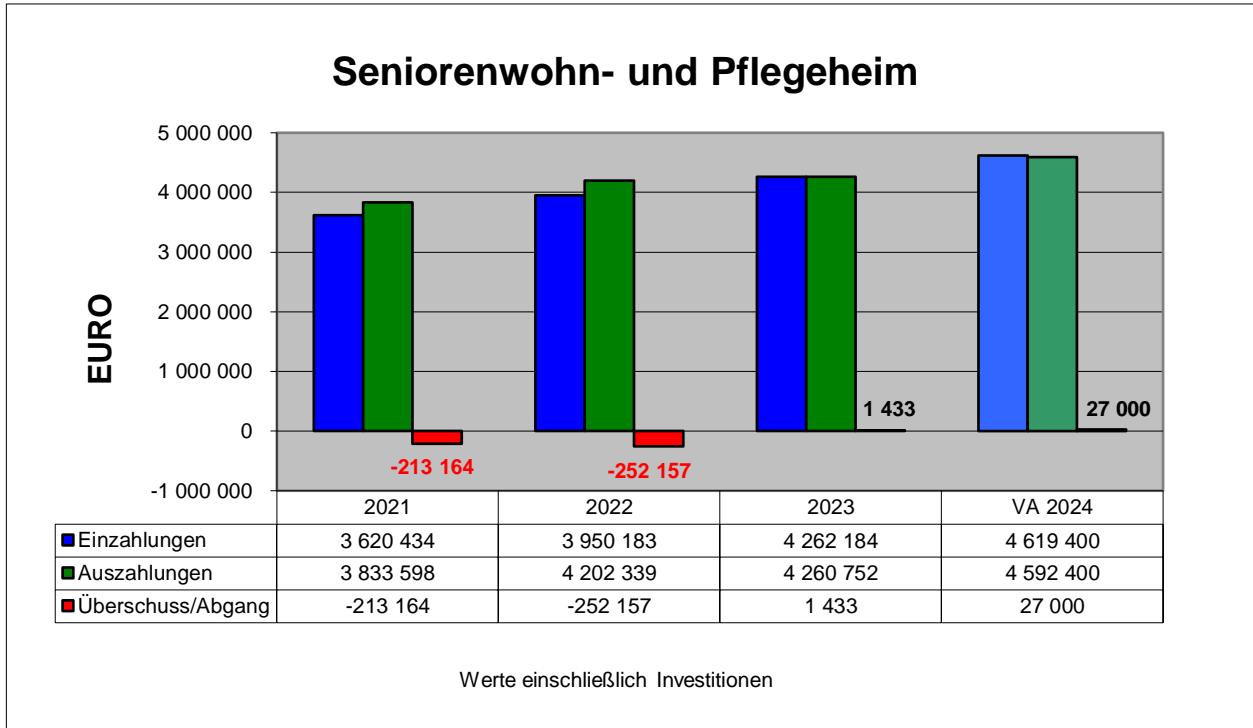
Im Lichte der vorliegenden Abgangssituation im Freibad sollten Optimierungsmöglichkeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich, die Badetarife entsprechend der künftigen Kostenentwicklung zu erhöhen und jährlich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindexes anzupassen.

Durch die Erhöhung der Gesamtausgaben hat sich der Ausgabendeckungsgrad im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 von 43 % auf 35 % vermindert. Festzustellen war, dass der steigende Fehlbetrag vom Freibad inzwischen eine wesentliche Belastung vom Gemeindebudget darstellt. Vom Land OÖ wird ein Deckungsgrad von mindestens 50 % gefordert.

Es sollten daher einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, um langfristig einen Deckungsgrad von annähernd 50 % zu erreichen.

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum im Wege der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 27.300 Euro.

Seniorenwohn- und Pflegeheim



Das Pflegeheim verfügt über 75 Einpersonen- und 4 Zweipersonen-Wohneinheiten. Eigentümer und Betreiber des Hauses ist die Gemeinde. Der Mindestpflegepersonalbedarf, die Kosten- und Leistungsrechnung und die Heimentgeltekalkulation waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Das Pflegeheim verzeichnete in den Jahren 2021 und 2022 Abgänge von durchschnittlich rund 232.700 Euro pro Jahr. Zur Abfederung der Fehlbeträge entnahm die Gemeinde (Ergebnishaushalt) zur Gänze die Betriebsausgleichsrücklage (rund 136.800 Euro) sowie einen Teil von der Erneuerungsrücklage (rund 149.600 Euro). Mit Ende 2023 besteht noch eine Erneuerungsrücklage von rund 153.700 Euro. Durch eine Rücklagenzuführung von rund 24.100 Euro besteht im Jahr 2023 ebenfalls wieder eine Betriebsausgleichszulage von rund 24.100 Euro. Im Folgejahr 2023 konnte ein geringfügiges positives Betriebsergebnis von rund 1.400 Euro erzielt werden. Für 2 bestehende Wohnbauförderungsdarlehen muss ein jährlicher Annuitätendienst von rund 166.000 Euro aufgebracht werden.

Die Gemeinde präliminierte im Voranschlag 2024 einen Überschuss von 27.000 Euro, wobei der tatsächliche Überschuss laut dem vorliegenden Rechenwerk voraussichtlich höher sein wird. Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen jährlich eine Erhöhung der Heimentgelte beschlossen. Das bessere Betriebsergebnis ist einerseits auf die Tariferhöhung bei den Heimentgelten und andererseits auf eine gestiegene Auslastung zurückzuführen.

Die Heimtarife pro Bewohner und Tag stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	2023	2024
1-Personen-Wohneinheiten	104,00 Euro	118,00 Euro	132,00 Euro	146,50 Euro
2-Personen-Wohneinheiten	103,00 Euro	117,00 Euro	131,00 Euro	145,50 Euro

Die bedingte Auslastungsreduktion in den Jahren 2021 und 2022 ergab sich vorrangig aufgrund nicht ausreichender Personalbesetzung (Personalverfügbarkeit). Um der Nachfrage nach einem Pflegeplatz zu entsprechen, musste Leasingpersonal eingestellt werden. Auch ergaben sich durch die Corona-Pandemie vermehrt Aufwendungen (Investitions- und Zusatzkosten).

Maßgeblich für das negative Betriebsergebnis im Jahr 2022 waren auch die hohen Aufwendungen für Investitionen¹³ und geringwertige Wirtschaftsgüter, wofür die Gemeinde rund 85.000 Euro ausgab. Die Investitionen standen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeits- und Hygienebedingungen im Bereich der Küche. Die Investitionskosten konnten mit Rücklagenentnahmen (Ergebnishaushalt) bedeckt werden. Der Instandhaltungsaufwand stieg im Prüfungszeitraum von rund 79.500 Euro auf rund 120.600 Euro.

Dienstpostenplan

Bereich	Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"neu"	"alt"		
Handwerklicher Dienst	1	GD 16.6		1	GD 16
	2,75	GD 19.1		2,70	GD 19
	1,5	GD 23.1		1,50	GD 23
	4,625	GD 24.1		4,08	GD 24
	0,5	GD 24.1			
	0,75	GD 24.1	II/p5	0,38	II/p5
	2,5	GD 25.2		2,63	GD 25
	1	GD 25.2		1,00	GD 25
Verwaltung	1	GD 13.3		1	GD 13
	0,4	GD 19.4		0,40	GD 19
	0,6	GD 20.3		0,55	GD 20
Pflegedienst	1	GD 14.9		0,75	GD 14
	3,125	GD 15.4		2,50	GD 15
	5,375	GD 15.6		2,25	GD 15
	20,085	GD 18.9		15,80	GD 18
				1,00	I/d
	4,75	GD 18.11		0,75	GD 18
	0,5	GD 20.4			
	6	GD 20.6			
	5,5	GD 21.5		1,50	GD21
	0,5	GD 21.5	I/e	0,50	I/e
	2	GD 24			
	1,125	GD 25.2	II/p5	0,63	II/p5

Die Prüfung erfolgte anhand des im Dezember 2024 beschlossenen und kundgemachten Dienstpostenplans. Dieser sah für das Seniorenwohn- und Pflegeheim insgesamt 66,59 Dienstposten vor. 25,68 PE waren nicht besetzt, daher standen 40,91 PE im Dienst.

Im Dienstpostenplan sind die erforderlichen Dienstposten aller Bediensteten in der Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Nicht benötigte Dienstpostenplanreserven sind aufzulassen. Für die Dienstposten im Pflegedienst in GD 24 sind keine Funktionen zu den Funktionslaufbahnen (zB GD 24.1) angegeben. Für eine Bedienstete in der Besoldung „alt“ fehlt die Postenbewertung. Ein Posten der Bewertung GD 19.4 ist laut Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung für Ausbildungsmaturanten vorgesehen, diese Einreihung ist daher zu überprüfen.

Im Dienstpostenplan ist die zur Bewältigung der Aufgaben erforderliche Art und Anzahl an Dienstposten vorzusehen. Die erforderlichen Bewertungen und Funktionen sind zu ergänzen.

¹³ Speisetransportwagen, Teeküchen (EG, 1. OG und 2. OG), 2 Klimageräte

Der Rücklagenstand beträgt mit Ende 2023 rund 153.700 Euro und entspricht den Vorgaben (Mindestrücklagenbestand 1.825 Euro je Heimplatz). Der Richtwert erhöhte sich ab dem Jahr 2024 auf 2.175 Euro je Heimplatz. Da sich die Normerrichtungskosten je Heimplatz erhöht haben, erhöhte sich auch der Richtwert für Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen¹⁴. Diese Richtwerte sind bei der Planungsrechnung zu berücksichtigen.

Um das Betriebsergebnis aus eigenen Leistungsentgelten stets ausgleichen und die Heimrücklage aufzustocken zu können, sollten sämtliche Einsparungspotenziale und Synergieeffekte genutzt werden¹⁵.

Im Jahr 2023 hat der Landesrechnungshof 5 gemeindeeigene Alten- und Pflegeheime in OÖ geprüft, welche nicht von den Sozialhilfeverbänden geführt werden. Die Prüfung umfasste auch das Seniorenwohn- und Pflegeheim St. Georgen an der Gusen. Zentrales Thema war auch die Kooperation mit anderen Heimen. Die Gemeinde setzte erste Schritte, wobei sich diese derzeit nur auf gemeinsame Besprechungen mit einem Vertreter der Trägerschaft beschränken. Dadurch ergibt sich insgesamt eine eigenständige Positionierung.

Wirtschaftlich sinnvoll wäre es, Kooperationen mit anderen Heimen (auch bezirksübergreifend) in den unterschiedlichsten Bereichen¹⁶ zu forcieren. Daher sollte die Gemeinde aktiv einen Kooperationsprozess initiieren mit dem Ziel, eine langfristige tragfähige Kooperationsvereinbarung mit anderen Heimträgern zu treffen. Als intensivste Form der Kooperation könnte auch eine Eingliederung des Pflegeheims in den Sozialhilfeverband angestrebt werden.

Eine Rettungsorganisation betreibt seit dem Jahr 2021 im Seniorenwohn- und Pflegeheim eine Tagesbetreuung für ältere Menschen mit Betreuungsbedarf. Die Räumlichkeiten werden mietzinsfrei genutzt. Die laufenden Betriebskosten sind vereinbarungsgemäß bis Ende 2023 ausgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde ab dem Jahr 2024 dahingehend ein Nutzungsentgelt sowie Betriebskosten vorzuschreiben sind.

Das Seniorenwohn- und Pflegeheim weist ein Alter von 31 Jahren auf, wobei baulich bereits ein Sanierungsbedarf besteht. Für die Generalsanierung liegt ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde vor. Als Fördervoraussetzung wird eine Bestandsdauer von 35 Jahren vorgegeben.

¹⁴ Die Abteilung Soziales empfiehlt dazu je Platz und Tag zwischen 1,45 Euro und 2,90 Euro bzw. ab dem Jahr 2024 zwischen 1,75 Euro und 3,50 Euro zu kalkulieren.

¹⁵ Etwaige Überschüsse aus dem Heimbetrieb sind einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen (§ 24 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020).

¹⁶ Zusammenarbeit beispielsweise in den Bereichen Beschaffung (Lebensmittel, Hygiene-, Pflege- und Reinigungsprodukte), Energie, Personal aber auch in Qualitätsthemen und Blackout.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Schulkomplex (Mittelschule und Polytechnische Schule) befinden sich 2 Lehrerwohnungen. Im Jahr 2023 zog der letzte Mieter aus. Die Wohnungen werden derzeit aufgrund des Bauzustands generalsaniert. Im Wirtschaftshofgebäude ist neben dem Bauhof auch eine Wohnung und eine Zahnarztpraxis untergebracht. Für die Wohnung wird derzeit ein Mieter gesucht.

Die bestehende Sport- und Freizeitanlage AktivPark verfügt im Erdgeschoss über einen Gastronomiebereich (Restaurant), welcher verpachtet ist. Ein entsprechender Pachtvertrag liegt vor, der eine Umsatzpacht einschließt und unbefristet ist. Auch beinhaltet das Multifunktionsgebäude Räumlichkeiten für Physiotherapie, die vermietet werden. Die damalige Errichtung des Großbauvorhabens erfolgte über die Gemeinde-KG.

Im Heimathaus (ehemaliges FF-Haus) ist neben dem Heimatverein auch ein Klettersportverein und das Eltern-Kind-Zentrum situiert. Der Kulturverein ist im „Bäckerhaus“ untergebracht. Das „Haus der Erinnerung“ (Gedenkstätte Bergkristall) beschäftigt sich mit der Geschichte der Stollenanlage „Bergkristall“. Die Häuser sind im Eigentum der Gemeinde.

Sämtliche Mietgegenstände werden auf dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ geführt, wobei zur besseren Darstellung eine funktionelle Gliederung in der 4. Dekade erfolgt.

Die Mietzinse für die Praxen liegen derzeit bei 6,65 Euro bzw. 7,37 Euro und sind mit Schwellenwertgrenzen (5 %) wertgesichert. Der Quadratmetersatz, welcher auf einen „angemessenen Hauptmietzins“ für Geschäftslokale Bezug nimmt, kann als niedrig erachtet werden.

Künftig ist bei neuen Geschäftsraummieten ein angemessener Hauptmietzins vorzusehen.

Für die Mietgegenstände konnte für das Jahr 2023 eine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar betrug 4,35 Euro/m² (Mischsatz) im Jahr 2023 Wohnnutzfläche. Die Gemeinde-KG macht bei einem Gastronomiebetrieb und bei einer Praxis von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch (situierter im AktivPark).

Die Gemeinde-KG sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 Mietrechtsgesetz von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Vermietung gemeindeeigener Einrichtungen

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen kann neben den bestehenden Turnräumen in den Pflichtschulen auf eine Vielzahl an Räumlichkeiten zurückgreifen, die vermietet werden können. Eine Tarifordnung liegt vor. Die Gemeinde erhöhte die Tarife zuletzt für das Jahr 2024, wobei auch eine Indexierung nach dem Verbraucherpreisindex vorgenommen wird. Für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Stundensätze verrechnet, Vereine erhalten hierzu eine Ermäßigung.

Die Gemeinde verbuchte dadurch entsprechende Einzahlungen aus dieser Nutzung, die bei den einzelnen Ansätzen ersichtlich waren. Explizite Betriebskostenersätze waren in den Rechenwerken nicht zu ersehen. Auch nicht ersichtlich war, inwieweit beispielsweise mit Nebenkosten (Hallentechniker, Aufsichtsorgan), Auf- und Abbauarbeiten (technisches Equipment), Betriebskosten (Reinigung, Strom, Heizung) und Sonderbestimmungen (eventuelle Kostenersätze für Beschädigungen, Unfällen etc.) umgegangen wird.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen.

AktivPark

Die Sport- und Freizeitanlage schließt unmittelbar an die Mittelschule bzw. die Polytechnische Schule an. Die Anlage ging im Jahr 2008 in Betrieb. Sie beinhaltet eine Mehrzweckhalle, eine Stockschützenhalle, Kegelbahnen, einen Gastronomiebereich sowie Räumlichkeiten für Physiotherapie und örtliche Sportvereine. Sie wird auch für den Schulbetrieb genutzt. Nach einem Großbrand im Jahr 2015 führte die Gemeinde eine Gebäudeaufstockung durch, wobei im Obergeschoss mehrere Seminarräume errichtet wurden. Die Gesamtkosten beliefen sich laut Finanzierungsplan (Endabrechnung) auf insgesamt rund 717.600 Euro netto. Die Gemeinde-KG ist Eigentümerin der gesamten Liegenschaft.

Der Betrieb der Anlage erfolgt durch die Gemeinde, wofür Kostenersätze (Verwaltung, Wirtschaftshof) geleistet werden. Für Reinigungsleistungen von allgemeinen Flächen waren in den Jahren 2021 und 2022 keine Kostenersätze zu ersehen. Seit dem Jahr 2024 werden entsprechende Kostenerstätze verrechnet.

Wie bereits angemerkt, adaptierte die Gemeinde im Obergeschoss großzügige Seminarräumlichkeiten. Diese Räume können neben Seminaren, Veranstaltungen und Workshops auch für Hochzeiten und für diverse Weiterbildungsangebote gebucht werden. Den Seminarbetrieb führt der Pächter vom Restaurant. Die gastronomische Bewirtung betrifft das Gesamtobjekt. Zusätzlich zur Umsatzpacht verpflichtet sich der Pächter sämtliche Betriebskosten zu tragen. Die gesamte Anlage bietet im Hinblick auf die bestehenden Seminarräumlichkeiten ein großzügiges Raumangebot.

Der Haushaltsansatz „846100 – AktivPark“ weißt im Prüfungszeitraum Abgänge zwischen rund 46.800 Euro und rund 77.000 Euro aus, welcher sich rückläufig zeigte. Im Jahr 2023 konnten insgesamt 28 größere Veranstaltungen (Mehrzweckhalle) neben dem Schulbetrieb und dem Vereinsbedarf abgehalten werden, die auch den kulturellen Veranstaltungsbetrieb umfassen. Für die Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle stehen eine Bühne und eine längsseitige Tribüne zur Verfügung.

Der Betrieb für Großveranstaltungen zeigte im Vergleichszeitraum einen durchschnittlichen Überschuss von rund 35.500 Euro pro Jahr. Das Veranstaltungsmanagement betreut der Geschäftsgruppenleiter II. Somit konnten im Hinblick auf die erzielten Erlöse durch Kartenverkäufe die Honorare und Künstlergagen bedeckt werden. Für Großveranstaltungen wird eine Veranstaltungs- bzw. Besucherstatistik (Verkaufsprotokoll) geführt. Vom Pächter werden jedoch keine Unterlagen zur Auslastung vorgelegt.

Vom Pächter sind jährlich Besucher- bzw. Auslastungszahlen von den Seminarräumlichkeiten einzufordern. Um betriebswirtschaftliche Grundlagen für Steuerungsmaßnahmen schaffen zu können wird empfohlen, Aufzeichnungen zur Auslastung¹⁷ zu dokumentieren und jährlich dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Markt- und Hopfenfest

Im Ansatz „325“ werden vor allem Ausgaben im Zusammenhang mit dem Markt- und dem Hopfenfest verbucht, die jährlich am Marktplatz stattfinden. Diese betreffen im Wesentlichen die Gagen an diverse Bands, Bühnenmiete sowie erforderliche Tätigkeiten des Wirtschaftshofs. Die Vergütungsleistungen binden rund die Hälfte der Gesamtausgaben.

Die Feste werden von der Gemeinde organisiert und führten in den Jahren 2022 und 2023 zu ansteigenden Fehlbeträgen von rund 28.300 Euro auf rund 37.200 Euro. Eintrittsgelder werden keine eingehoben. Grundsätzlich ist bewusst, dass Aktivitäten im kulturellen Bereich einer hohen Ausgabendynamik unterliegen und ohne öffentliche Zuschüsse vielfach nicht umsetzbar sind.

Die vorliegenden Fehlbeträge sollten maximale Ausgabengrenzen darstellen. Um zumindest einen Teil der Ausgaben bedecken zu können, sollte sich die Gemeinde um ein entsprechendes Sponsoring bemühen.

¹⁷ Klein- und Großveranstaltungen und Eigenveranstaltungen, Auslastung außerhalb der Unterrichtszeiten

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit „Feiern und Feste“ sind in den Rechenwerken unter dem Ansatz „369“ darzustellen und die Ausgaben hinsichtlich der Vergabe eines Kulturpreises sind unter dem Ansatz „381“ zu verbuchen.

Sport- und Freizeitanlage

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen bietet ein vielfältiges Bewegungsangebot, wobei der Turn- und Sportverein (TSV) mit seinen 7 Sektionen heraussticht. Alle Sektionen werden vom TSV betreut. Zur Verfügung stehen – angrenzend zur Liegenschaft AktivPark – Fußballfeld mit Zuschauertribüne und Trainingsfeld, Tennisplätze, 400 m Laufbahn, Sandplatz für Weitsprung und Beachvolleyballplatz. Die Stockschützenhalle und Kegelbahn sind im AktivPark situiert.

Die Sportanlage wird unter dem Ansatz „262000“ geführt und verursachte im Prüfungszeitraum Gesamtausgaben von jährlich durchschnittlich rund 62.800 Euro. Die Ausgabenpositionen setzten sich im Wesentlichen aus der Miete an die Gemeinde-KG und vor allem aus den Subventionen an den TSV zusammen. Leistungen des Wirtschaftshof sind nur im geringfügigen Ausmaß zu erkennen. Die Subventionen an den TSV beliefen sich auf durchschnittlich rund 48.300 Euro pro Jahr und betrafen großteils Betriebskosten.

Die Gemeinde hat mit einem Sportverein im Zuge der Errichtung der Sport- und Freizeitanlage eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Der Sportverein bezahlt für die Hallennutzung kein Entgelt, da ein Teil der Liegenschaften im Außenbereich im Eigentum des TSV sind (Gegenleistung).

Neben der Nutzungsvereinbarung besteht eine Förderzusage von 80 % der Gesamtausgaben als Bemessungsgrundlage¹⁸ für Subventionen. Der TSV erhält von der Gemeinde vierteljährlich die Subvention, wobei die Betriebskosten im Zuge der Betriebskostenabrechnung gegengerechnet werden. Darüber hinaus erhält der TSV Subventionen¹⁹ für die Durchführung von Großveranstaltungen, für die Betreuung und Pflege der Außenanlagen und für die Jugendbetreuung im Gesamtausmaß von 19.000 Euro pro Jahr, sodass letztlich nahezu sämtliche Ausgaben bei der Gemeinde verblieben.

Die Abrechnungsform (Gegenverrechnung Subventionen mit offenen Forderungen) erscheint unübersichtlich und zeitaufwendig. Nach Ansicht der prüfenden Stelle ist die Gemeinde bei der Gewährung sämtlicher Subventionen großzügig.

Aufgrund der vielen vorliegenden (wechselseitigen) Vereinbarungen sollte das Förderwesen im Hinblick auf den Sportverein evaluiert und die Höhe der Gesamtförderung hinterfragt werden. Auf Verwaltungsebene ist der Förderprozess transparent zu gestalten.

Die Subvention an den Heimatverein (Jahr 2023) sollte auf dem Ansatz „846200 – Vereinshaus“ kontiert werden.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet besteht eine Freiwillige Feuerwehr, die FF St. Georgen/Gusen. Sie ist neben 4 weiteren Organisationen im Einsatzzentrum situiert. Die FF St. Georgen/Gusen erhielt im Jahr 2024 ein Löschfahrzeug (LFA-B). Die Aufwendungen je Einwohner²⁰ für die Freiwillige Feuerwehr lagen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 bei rund 13,90 Euro bzw. rund 17,60 Euro. Die Ausgaben im Jahr 2022 lagen über dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Für das Jahr 2023 ermittelte das Oö. Landes-Feuerwehrkommando auf Basis der GEP einen plausiblen Finanzbedarf von 44.500 Euro (Richtwert), welcher im Voranschlag präliminiert werden darf. Die Aufwendungen im Jahr 2023 lagen ebenfalls wesentlich über dem vorgegebenen Finanzbedarf (rund 66.600 Euro). Auch im Voranschlag 2024 wird der Finanzrahmen nicht eingehalten.

¹⁸ Gestaltungskonzept für Werte- und Mietausgleich vom September 2003

¹⁹ Förderzusage gemäß GV-Beschluss vom Dezember 2010

²⁰ Gesamtaufwendungen in den Jahren 2021 und 2022: rund 69.700 Euro bzw. rund 87.000 Euro

Der Hauptgrund für die Überschreitungen liegt an der Gewährung einer Pauschalförderung²¹, die neben den anfallenden Ausgaben noch an die FF St. Georgen/Gusen ausbezahlt wird (Jahr 2023: 18.400 Euro). Ein weiterer Grund ergibt sich durch die hohen Ausgaben bei den „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (beispielsweise Einsatzbekleidung), die im Prüfungszeitraum in Summe rund 43.700 Euro banden.

Die Pauschalförderung ist unüblich, da bereits sämtliche Ausgaben von der Gemeinde übernommen werden. Darüber hinaus finanzierte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Investitionen in Höhe von insgesamt rund 28.800 Euro, die nicht im plausiblen Finanzbedarf eingerechnet sind.

Gemeindevertretung und Feuerwehrkommando sollten gemeinsam Möglichkeiten finden, um den laufenden Betrieb an den Landesrichtwert anzupassen. Die Pauschalförderung ist einzustellen.

Der Gemeinderat hat am 25. März 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen. Einzahlungen waren in den Rechenwerken durch Einsatzverrechnungen ersichtlich.

Friedhof

Die Gemeinden St. Georgen an der Gusen, Luftenberg und Langenstein gründeten im Jahr 2008 eine Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH, die die Bestattung durchführt. Die Verwaltung des Friedhofs und die Entgelteinhebung führt die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen durch. Mehrere Verwaltungsmitarbeiter:innen der Gemeinde arbeiten für die Friedhofsverwaltung als auch für die GmbH. Die Verwaltungsleistungen werden entsprechend ausgabenseitig in den Bereichen dargestellt.

Die Gemeinderäte der 3 Kooperationsgemeinden beschlossen mit Ende 2022 und 2023 eine neue Friedhofsentgeltordnung. Die Ordnung ist wertgesichert und sieht eine Schwellenwertgrenze von 5 % vor. Die Kosten teilen sich die beteiligten Gemeinden nach einem Prozentschlüssel auf. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein im Zuge einer Abgangsdeckung.

Die Rechenwerke (Ergebnishaushalt) zeigen im Jahr 2021 ein ausgeglichenes Ergebnis und im Jahr 2022 einen Überschuss von rund 2.900 Euro. Im Jahr 2023 ergab sich ein Abgang von rund 16.100 Euro, der im Wesentlichen auf vermehrte Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter zurückzuführen ist.

Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Auch wenn eine Abrechnung im Zuge der Abgangsdeckung erfolgt, sollten Fehlbeträge weitgehendst vermieden werden.

Volksschule

Im Schuljahr 2023/2024 besuchten insgesamt 197 Schüler in 10 Klassen die Volksschule. Die laufenden Gesamtausgaben (ohne Gastschulbeiträge, Miete Gemeinde-KG und Investitionen) banden in den Jahren 2021 und 2022 durchschnittlich rund 230.400 Euro pro Jahr und stiegen im Folgejahr auf rund 293.600 Euro.

Die höheren Gesamtaufwendungen im Jahr 2023 sind im Wesentlichen auf höhere Personal- und Stromkosten zurückzuführen. Die Reinigungskräfte der Volksschule, mit einem Beschäftigungsmaß von insgesamt 3,90 PE, reinigen auch andere öffentliche Einrichtungen (beispielsweise Hort, Landesmusikschule und Einsegnungshalle), wofür entsprechende Kostenersätze (Vergütungsleistungen) vereinnahmt werden. Ebenfalls vergütet werden Leistungen der Objektbetreuer (Wirtschaftshof), die auch als „Schulwart“ fungieren.

Die Gemeinde legt auch eine Pauschale für die zentrale Serverlösung um und stellt erbrachte Leistungen des EDV-Technikers der Gemeinde sowie etwaige Leistungen eines ausgabegliederten Unternehmens (EDV) ausgabenseitig in der Volksschule dar.

²¹ Jugendarbeit und Kameradschaftspflege

Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum in Summe rund 43.600 Euro, die hauptsächlich der WLAN-Ausbau und der Umbau auf interaktive Whiteboards einschließlich Ankauf von digitalen Schultafeln banden. Entsprechende GV-Beschlüsse liegen vor. Die Gemeinde holte für den Ankauf einer Reinigungsmaschine keine Vergleichsangebote ein. Ist eine Ausschreibung von Aufträgen nicht zwingend vorgesehen, so sind aus wirtschaftlichen Gründen zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen und der daraus hervorgehende Billigstbieter zu betrauen.

Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollte die Gemeinde auch bei einer Direktvergabe mehrere unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einholen.

Seit Dezember 2024 besteht eine Organisationsrichtlinie betreffend Verfahren und Zuständigkeiten von Kleinaufträgen bis zur Zuständigkeit des Gemeindevorstands. Die Vergaberichtlinie regelt alle internen Vergabeverfahren, welche die Genehmigung der Beschaffung von Waren, Dienst- und Bauleistungen betreffen, die vom Gemeindeamt samt allen Anstalten und Betrieben durchgeführt werden.

Mittelschule

Im Prüfungszeitraum verursachte die Mittelschule Gesamtaufwände in Höhe von durchschnittlich rund 511.800 Euro pro Jahr²². Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2021	2022	2023
Personalausgaben	282.115 Euro	258.234 Euro	174.768 Euro
Wärmebezug und Stromkosten	46.636 Euro	57.652 Euro	62.083 Euro
Leistungen von Dritten	26.367 Euro	27.526 Euro	45.935 Euro
Instandhaltungsausgaben	15.916 Euro	21.175 Euro	33.729 Euro

Die Personalkosten betrafen wiederum ausschließlich die Reinigungskräfte, die ebenfalls andere öffentliche Einrichtungen reinigen, wofür Kostenersätze vereinnahmt werden. Die verminderten Personalkosten im Jahr 2023 ergaben sich durch Anstellungsänderungen zwischen der Volks- und der Mittelschule. Etwaige Schulwarttätigkeiten werden ebenfalls von Objektbetreuer (Wirtschaftshof) übernommen und entsprechend vergütet.

Die generell hohen Gesamtaufwände ergeben sich mitunter auch, da die Gemeinde eine realistische Verwaltungskostentangente umlegt. Ebenso legt die Gemeinde eine Pauschale für die zentrale Serverlösung um und stellt etwaige erbrachte Leistungen des EDV-Technikers der Gemeinde ausgabenseitig dar.

Darüber hinaus waren verschiedene Investitionen zu ersehen, wobei der gesamte Austausch der EDV-Ausstattung für einen EDV-Raum (24 PC's und 24 Monitore) mit Gesamtkosten von rund 26.900 Euro heraussticht. Vermehrte Instandhaltungen im Jahr 2023 verursache die Erneuerung der Außenjalousien im 2. Obergeschoß mit Gesamtkosten von rund 19.300 Euro. Entsprechende GV-Beschlüsse einschließlich Preisspiegel liegen vor.

Gastschulbeiträge

Volksschule

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen leistete nur im Jahr 2021 einen Gastschulbeitrag in Höhe von rund 800 Euro. Im Gegensatz erhielt die Gemeinde im Vergleichszeitraum jährlich rund 1.500 Euro von den umliegenden Gemeinden.

Mittelschule

Im Schuljahr 2023/2024 besuchten insgesamt 224 Schüler die Mittelschule., wovon knapp die Hälfte (103 Schüler) aus Nachbargemeinden stammten. Daraus errechnete sich zu den laufenden Nettoausgaben eine Kopfquote von 1.793 Euro (Schulerhaltungsaufwand geteilt durch die Anzahl

²² Ohne Gastschulbeiträge, Miete Gemeinde-KG und Investitionen

der Schüler). Ausgabenseitig musste ein Gastschulbeitrag von insgesamt rund 43.700 Euro geleistet werden. Zu ersehen war, dass im Prüfungszeitraum die zu leistenden Gastschulbeiträge für Schüler einer Polytechnischen Schule dem Ansatz „212 – Mittelschule“ zugeordnet wurden.

Für diese Ausgaben ist hinkünftig der laut VRV vorgesehene Ansatz „214 – Polytechnische Schulen“ heranzuziehen.

Ganztagesschulen

Die Volksschule befindet sich angrenzend zur Landesmusikschule, die als ganztägige Schulform (GTS) mit getrennter Abfolge geführt wird. Die Betreuung am Nachmittag schließt direkt an den Unterricht an und gliedert sich in Lernzeit und Freizeit.

Die GTS in der Mittelschule wird ebenfalls in getrennter Abfolge geführt. Die GTS fand in der Mittelschule im Schuljahr 2023/2024 Montag bis Donnerstag von jeweils 12:10 Uhr bis 15:50 Uhr in einem eigen dafür geschaffenen Lern- und Aufenthaltsraum statt. Das Mittagessen wird von einem Gastronomiebetrieb bezogen.

Die Nachmittagsbetreuung in den Pflichtschulen – in Form einer GTS – wird von einem externen Rechtsträger geführt. Die Elternbeiträge werden direkt vom Rechtsträger vereinnahmt. Der laufende Betrieb konnte mit den Landesförderungen und den Elternbeiträgen bedeckt werden. Die Gebarung der GTS wird unter dem Ansatz „232100 – Schülerbeaufsichtigung“ dargestellt.

Die Gebarung der GTS ist schulbezogen auf den Ansätzen „211800 – Volksschule GTS“ bzw. „212800 – Mittelschule GTS“ zu verbuchen.

Hort

Die Gemeinde verwirklichte im Jahr 2014 den Neubau des Volksschulturnsaals samt Miterrichtung von Horträumlichkeiten. Die Abwicklung erfolgte über die Gemeinde-KG. Der 2-gruppige Hort wird von einem privaten Rechtsträger geführt. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 11:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

In den Jahren 2021 und 2022 ergab sich beim Ansatz „Hort“ ein durchschnittlicher jährlicher Zuschuss von rund 53.600 Euro. Im Folgejahr stieg der Zuschuss wesentlich auf rund 89.700 Euro. In den Ergebnissen sind etwaige Gastschulbeiträge sowie die Miete Gemeinde-KG nicht inkludiert. Die höchste Ausgabenposition stellte der Zuschuss an den privaten Rechtsträger dar.

Im Jahr 2023 errechnet sich ein Abgang je Kind in Höhe von 1.830 Euro. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag von rund 39.300 Euro je Gruppe. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen im Jahr 2023 über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2023 abhängig von der Gruppenform zwischen rund 29.700 Euro und rund 37.800 Euro je Gruppe).

Im Voranschlag 2024 wird bereits ein Zuschussbedarf in Höhe von rund 2.680 Euro je Kind prognostiziert. Die Elternbeiträge sowie Förderungen oder Subventionen werden direkt vom privaten Rechtsträger vereinnahmt.

Es wird empfohlen, den Schülerhort auf Einsparungen und weitere Potenziale für Gebarungsverbesserungen zu durchleuchten.

Schülerausspeisung

Im AktivPark ist im Erdgeschoss ein Gastronomiebetrieb situiert. Das Buffet wird verpachtet. Ein Pachtvertrag für die gastronomische Betreuung einschließlich der Schülerausspeisung liegt vor. Die Essensportionen für die Volks- und Mittelschulkinder werden ebenfalls vom Betrieb zubereitet, wofür im Untergeschoss Räumlichkeiten (Ausspeisungsraum) zur Verfügung stehen. Die Gemeinde bietet auch in den Kinderbetreuungseinrichtungen eine Mittagsverpflegung an, die vom Seniorenwohn- und Pflegeheim zubereitet wird.

Die Entgelte für die Essensportion werden in Abstimmung mit dem Betreiber und mit Beschluss des Gemeinderats festgesetzt, wobei für das Jahr 2022 eine Anpassung des Tarifs von 3,90 Euro auf 4,20 Euro erfolgte. Die Abwicklung der Schulverpflegung (Essensbestellung, Abrechnung) erfolgt über eine EDV-Plattform.

Unter dem Ansatz „232000 – Schülerausspeisung“ werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich Gegenverrechnung Umsatzpacht Gemeinde-KG dargestellt. Die wirtschaftliche Einrichtung zeigte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 jährlich geringfügige Überschüsse. Die Überschüsse entsprechen jedoch nicht vollständig der Kostenwahrheit, da diverse Betriebskosten des Ausspeisungsraums (Strom, Wärme, Versicherung, Reinigung etc.) nicht separat ausgewiesen werden und zu Lasten der Veranstaltungsstätte gehen. Eine Verwaltungskostentangente wird ebenfalls buchhalterisch nicht dargestellt.

Dennoch stellt der Fremdbezug eine kostengünstige Alternative zum Betrieb einer eigenen Schülerausspeisung dar. Grundsätzlich haben jedoch die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben.

Künftig sind die anteiligen Betriebskosten aliquot (Verrechnungsbuchung) dem Haushaltssatz „232000 – Schülerausspeisung“ zuzurechnen. Dies betrifft auch die Verwaltungskostentangente in diesem Bereich.

Betreubares Wohnen

Neben dem Seniorenwohn- und Pflegeheim bietet die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen auch Betreubares Wohnen an. Die Leistungen werden in 28 Mietwohnungen angeboten und umfassen die Rufhilfe und eine soziale Betreuung. Im Jahr 2023 war eine Gebühr für die Teilnahme an der Rufhilfe des Roten Kreuzes von 18,17 Euro zu leisten. Für die Leistungen der Ansprechperson ist ein kostendeckender Betrag nach den Richtlinien des Landes OÖ zu bezahlen, der wertgesichert ist. Das Angebot der Gemeinde kann ausgabendeckend geführt werden.

Jugendzentrum

Das Jugendzentrum ist im Einsatzzentrum situiert. Sämtliche Aufgaben finden sich im Haushaltssatz „439“. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten und die Ausstattung kostenfrei zur Verfügung. Bis Ende 2022 führte das Jugendzentrum ein Verein. Seit dem Jahr 2023 übernimmt ein Rechtsträger die Gesamtorganisation, welcher in der Region Perg-West 3 Jugendzentren führt.

Die Nettoaufwände²³ stiegen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 von rund 34.700 Euro auf rund 48.500 Euro. Im Jahr 2023 lagen die Ausgaben bei rund 74.900 Euro, was im Wesentlichen mit der Neumöblierung des Jugendzentrums (Küche/Bar) und vor allem mit der Organisationsänderung zu tun hatte.

Der Verein sowie der Rechtsträger legten jährlich Tätigkeitsberichte vor. Der vorgelegte Jahresbericht 2023 zeigte insgesamt 2.251 Besuche von Kindern und Jugendlichen, wobei durchschnittlich 20 Besucher pro Tag das Jugendzentrum aufsuchten. Auch war ein Tätigkeitsbericht in Form eines Monatsprotokolls ersichtlich. Die Einrichtung hatte im Jahr 2023 im Schnitt an 3 bis 4 Tagen pro Woche geöffnet.

Eltern-Kind-Zentrum

Die Gemeinde bietet neben den Kinderbetreuungseinrichtungen auch ein Eltern-Kind-Zentrum an. Dies wird unter dem Ansatz „469“ dargestellt. Der familienunterstützende Dienst wird ebenfalls von einem Rechtsträger geführt. Der gesamte Aufwand betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 37.700 Euro pro Jahr, wobei ein geringfügiger Teil Aufwände an Tagesmütter betrifft.

Aufwendungen für Tagesmütter sind in den Rechenwerken unter dem Ansatz „439“ zu verbuchen, wobei zur besseren Darstellung eine funktionelle Gliederung in der 4. Dekade erfolgen sollte.

²³ Ohne Investitionen (2021: neue Skateranlage rund 46.800 Euro) und Vergütungsleistungen der Gemeinde

Ehrungen und Auszeichnungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit Ehrungen und Auszeichnungen werden unter dem Ansatz „062“ dargestellt, liegen im freien Ermessen der Gemeinde und fallen in den Bereich der freiwilligen Leistungen. Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum zwischen rund 3.200 Euro bzw. rund 12.600 Euro pro Jahr und betraf im Wesentlichen Ausgaben für Jubiläumshochzeiten, Ehrenringe, Ehrennadeln und diverse Gratulationen.

Die Gemeinde vergibt neben diversen Auszeichnungen auch jährlich Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltschutzpreise, für die Gremienbeschlüsse vorliegen. Sie verbuchte vereinzelt die Auszeichnungen unter dem Ansatz „062“, wofür jedoch entsprechende Unterabschnitte zur Verfügung stehen.

Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung 2016 sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen heranzuziehen (Sportpreis „Ansatz 269“, Kulturpreis „Ansatz 381“, Sozialpreis „Ansatz 429“ und Umweltschutzpreis „529“).

Flüchtlingshilfe

Unter dem Ansatz „426“ werden Aufwendungen für Asylwerber:innen und Flüchtlinge verbucht, wofür im Prüfungszeitraum Ausgaben in Summe von rund 8.600 Euro anfielen²⁴. Die Gemeinde erhielt dazu in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 5.000 Euro an Landesförderung. Darüber hinaus bestand noch ein Überschuss von rund 13.000 Euro vom Arbeitskreis Integration, welcher in der voranschlagsunwirksamen Gebarung ersichtlich war. Im Jahr 2023 erfolgte eine Rückführung des Überschusses in die operative Gebarung und Zuweisung zu einer Rücklage.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen für Strom lagen in den Jahren 2021 und 2022 bei jährlich durchschnittlich rund 125.600 Euro und stiegen im Folgejahr um mehr als das Doppelte auf rund 298.300 Euro. Der Voranschlag 2024 geht von präliminierten Auszahlungen von 251.500 Euro aus. Von Jänner 2023 bis Ende 2024 bestand ein Stromliefervertrag, der einen Arbeitspreis von 33,45 Cent netto pro kWh zeigte. Die Mehrkosten ergaben sich durch die signifikante Arbeitspreiserhöhung (zuvor 6,40 Cent netto pro kWh). Der aktuelle Vertrag zeigt für das Jahr 2025 einen Arbeitspreis von 11,53 Cent netto pro kWh (inkl. Bonus).

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Der laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 1,5 GWh. Das Seniorenwohn- und Pflegeheim und das Freibad binden in Summe mehr als die Hälfte (rund 53 %) der Stromkosten. Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen²⁵ zu führen.

Aktuell befinden sich auf mehreren Dächern/Flächen Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 350 kWp, die im Eigentum der Energie Gusental GmbH sind. Die technische Betreuung der Anlagen sowie sämtliche Aufgaben in Bezug auf Elektro- und kommunaler Technik übernimmt ein Gemeindemitarbeiter. Mit den Anlagen können rund 350 MWh Strom pro Jahr produziert werden.

²⁴ Aufwendungen für Deutschbücher und -kurse, Monatstickets, Workshops etc.

²⁵ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Energieverbrauch – Wärme

Sämtliche gemeindeeigene Gebäude werden mit Biowärme (Hackschnitzel) versorgt, wobei die Gemeinde selbst als Versorger auftritt. Sie errichtete im Jahr 2005 ein Bioheizkraftwerk. Den Betrieb führt die Energie Gusental GmbH (gemeindeeigene Gesellschaft). Sie versorgt auch gewerbliche und private Objekte.

Die Gesamtaufwendungen für Wärme (einschließlich Gemeinde-KG) lagen im Jahr 2023 bei rund 255.000 Euro, wobei Kostensteigerungen durch die Teuerung zu ersehen waren. Knapp 1 Drittel der Wärmekosten verursacht das Seniorenwohn- und Pflegeheim. Die Jahresabrechnung 2024 zeigte einen Verbrauch von insgesamt rund 1.773 MWh. Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher Preis pro MWh von rund 127 Euro und liegt im vorgegebenen Rahmen des Schreibens des Landes OÖ über Biomasseheizungen. Die geringfügig höheren Preise im Jahr 2024 bei den Gebäuden Volks- und Mittelschule und AktivPark mit rund 136 Euro pro MWh ergeben sich durch die vereinbarten Anschlussleistungen. Die Verbräuche waren jedoch geringer.

Sollten die Verbräuche dauerhaft unter der Anschlussleistung (Grundgebühr) liegen, wären diese neu zu berechnen.

Instandhaltungen

Der Instandhaltungsaufwand der Gemeinde lag in den Jahren 2021 und 2022 bei durchschnittlich rund 316.800 Euro pro Jahr und stieg im Folgejahr auf rund 405.200 Euro. Die Mehrkosten ergaben sich im Wesentlichen in den Bereichen Seniorenwohn- und Pflegeheim, Wirtschaftshof und Abwasserbeseitigung:

Jahr	2021	2022	2023
Auszahlungen	331.456 Euro	302.179 Euro	405.234 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben der Jahre 2021 bis 2023:

Jahr	2021	2022	2023	Summe
				Beträge in Euro
Seniorenwohn- und Pflegeheim	79.472	91.776	120.563	291.811
Wirtschaftshof	41.816	42.914	64.396	149.126
Abwasserbeseitigung	31.949	17.992	35.086	85.027
Zentralamt	23.707	27.884	20.378	71.968
Mittelschule	15.916	21.175	33.729	70.820
Öffentliche Beleuchtung	30.484	12.038	25.708	68.230
Gemeindestrassen	18.460	4.120	23.407	45.988
Freibad	9.541	10.295	17.354	37.191

Seniorenwohn- und Pflegeheim

Eine signifikante Ausgabenposition im Jahr 2023 nahm die Sanierung des Fußbodens und die Sanierung des Lifts im Seniorenwohn- und Pflegeheim mit Gesamtkosten von rund 26.600 Euro ein. Nur für die Sanierung des Lifts konnte ein Angebot und ein GV-Beschluss (20. Juni 2023) vorgelegt werden.

Wirtschaftshof

Der höhere Instandhaltungsaufwand im Jahr 2023 ergab sich durch vermehrte Reparaturen und Servicekosten im Fuhrpark, wobei eine Großreparatur bei einem Bagger mit rund 17.500 Euro heraussticht.

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2021 bis 2023 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Konten verwendet hätten werden müssen (stichprobenartige Überprüfung):

Jahr	Belegbezeichnung	richtige	Betrag
2021	MS-Enterprise-Agreement	1/010/700	9.478 Euro
2021	K5 Finanzmanagement	1/010/728	8.474 Euro
2021	Schulung auf Gerätetester	1/820/728	571 Euro
2022	Fensterreinigung	1/212/728	2.856 Euro
2022	Ankauf Teppiche	1/211/400	2.522 Euro
2022	Miete Dienstplanassistent	1/859/700	514 Euro
2023	Ankauf Teppich	1/212/042	1.555 Euro
2023	Klavierstimmen LMS	1/320/728	452 Euro

Im Hinblick auf die VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen (einschließlich Gemeinde-KG) betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 84.400 Euro pro Jahr, wobei eine Kostensteigerung von 23 % zu erkennen war. Die höchsten Prämienzahlungen verursachen das Amtshaus, der Wirtschaftshof und das Freibad. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen beispielsweise auch eine Kollektivunfallversicherung, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko und eine Rechtsschutzversicherung.

Die Aufwendungen lagen im Jahr 2023 vergleichsweise auf hohem Niveau. Dies ergibt sich mitunter durch die zu leistende Prämie für das Seniorenwohn- und Pflegeheim und den generell umfassenden Versicherungsschutz. Auch war eine Elektrogeräteversicherung ersichtlich. Bei dieser ist zu beachten, dass der Prämie meist ein Selbstbehalt und im Schadensfall nur eine Zeitwertentschädigung gegenüberstehen.

Bei der Elektrogeräteversicherung wäre von der Gemeinde ein Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit anzustellen und gegebenenfalls zu stornieren.

Die Versicherungsverträge bestehen fast ausschließlich bei einer Versicherung. Eine Durchsicht der Versicherungsverträge wird laufend von einem Makler durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Interessentenbeiträge von insgesamt rund 443.000 Euro. Sie führte die zweckgebundenen Beiträge fast zur Gänze der investiven Gebarung zu und verwendete auch sämtliche Interessentenbeiträge zweckentsprechend.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 7.000 Euro, die zweckentsprechend zur Gänze der investiven Gebarung zugeführt wurden.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung (rund 20 Grundstücke) der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte zeigte sich bei einer Parzelle 799/17, dass spätestens ab dem Jahr 2011 Aufschließungsbeiträge (Wasser, Kanal und Verkehr) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen wären. Die o.a. Parzelle liegt im Bauland und im 50-Meter-Bereich zum nächstgelegenen Wasserleitungs- bzw. Kanalstrang der Gemeinde. Das Grundstück ist auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Die Vorschreibung ist aufgrund der Verjährung nicht mehr möglich.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen eine bescheidmäßige Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2021 bis 2023 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 74.400 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden werden gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Der Gemeinderat (Beschluss vom 16. Dezember 2024) erhöhte die Erhaltungsbeiträge für die Bereiche Wasser und Kanal auf 30 Cent bzw. 66 Cent je Quadratmeter. Durch die Valorisierung im Zusammenhang mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 können ab dem Jahr 2025 Mehreinnahmen erwartet werden.

Verkehrsflächenbeitrag

Im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 vereinnahmte die Gemeinde Verkehrsflächenbeiträge von insgesamt rund 57.700 Euro, die zur Gänze der investiven Gebarung zugeführt wurden.

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 59,74 Euro und 122,43 Euro bis 1.000 m² pauschal erhoben. Über 1.000 m² werden höhere Gebühren eingehoben.

Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, sollten diese ebenfalls auf 30 Cent je m² (Wasser) bzw. 66 Cent je m² (Kanal) angehoben werden.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung (Ansatz 031000) fielen im Prüfungszeitraum Aufwendungen von insgesamt rund 91.400 Euro an und betraf im Wesentlichen die Gesamtüberarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts und die Vergabe bzw. die Fortführung von ökologischen Gestaltungsmaßnahmen (Öko-Lebensraum4222). Im Rahmen des Projekts „Dorf- und Stadtentwicklung“ (DOSTE) konnten Fördermittel lukriert werden. Betreffend Planungsleistungen waren ebenfalls einnahmenseitig Kostenersätze zu verzeichnen.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt auch bei der 15-jährigen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen. Seitens der Gemeinde werden seit Jahren Infrastrukturkosten-Vereinbarungen sowie Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Letztmalig konnten im Jahr 2024 insgesamt 37.300 Euro vereinnahmt werden. Die entsprechende Vereinbarung sieht einen Beitrag von 20,30 Euro/m² vor, der auf Kostenvoranschlägen und Angeboten beruht und setzt sich aus Bau- und Planungsleistungen zusammen (siehe dazu Thema Baulandsicherungsverträge).

Freizeitwohnungspauschale

Seit dem Jahr 2019 müssen die Eigentümer einer Wohnung in Oberösterreich eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) entrichten, wenn sie eine Wohnung besitzen, die leer steht bzw. während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benutzt wird. Basis dazu sind die Bestimmungen im Oö. Tourismusgesetz 2018 (Oö. TG 2018), welche die oberösterreichischen Gemeinden zur Einhebung verpflichten. 95 % der jeweiligen Grundbeträge gehen an den Tourismusverband, die restlichen 5 % sowie der vom Gemeinderat beschlossene Zuschlag verbleiben bei der Gemeinde.

Mit 1. November 2022 erhöhte sich die Ortstaxe 2,20 Euro. Somit beträgt die Abgabe für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche 79,20 Euro²⁶ bzw. über 50 m² 118,80 Euro²⁷. Die Gemeinde hebt seit dem Jahr 2020 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 % bzw. 150 % ein. Dadurch konnten im Jahr 2023 Einzahlungen von insgesamt rund 27.900 Euro erzielt werden. Ab 1. November 2023 erhöhte sich wiederum die Ortstaxe auf 2,40 Euro. Der Gemeindeanteil (5 % Ortstaxe) und der Gemeindezuschlag werden unter dem Ansatz „920“ verbucht.

Künftig ist der Gemeindeanteil (5 % Ortstaxe) unter dem Ansatz „010“ mit der Kontengruppe „816“ zu vereinnahmen.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerichtung von und der Zubau an Objekten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Damit das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts gestartet werden kann, ist eine Baufertigstellungsanzeige vom Bauwerber nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen weist im AGWR insgesamt rund 55 Einträge an offenen Bauvorhaben aus. Für die Einträge liegen Baubewilligungen vor, die einen offenen Baustatus von maximal 5 Jahren ausweisen.

²⁶ das 36-fache der jeweiligen Ortstaxe

²⁷ das 54-fache der jeweiligen Ortstaxe

Gemeindevorstand

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgaben-grenzen, welche von Bürgermeistern eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2021	2022	2023
Repräsentationsausgaben (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (1,5 %o)	21.672	23.070	25.525
Budgetansatz	15.000	15.000	15.000
Auszahlungen	5.038	3.630	11.773
Inanspruchnahme in %	34	24	78
Verfügungsmittel (Euro)			
Rechtlicher Rahmen (3 %o)	43.343	46.140	51.050
Budgetansatz	15.000	15.000	15.000
Auszahlungen	10.710	8.372	11.653
Inanspruchnahme in %	71	56	78

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im Prüfungszeitraum durchschnittlich zu rund 57 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2023 wurden für beide Zwecke rund 23.400 Euro bzw. 4,91 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 und 2022 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (jeweils 4 Sitzungen). Dies begründet sich jedoch mit dem Entfall der Verpflichtung zur Abhaltung der Sitzungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie und den zugehörigen landesgesetzlichen Vorschriften. Im Jahr 2023 tagte der Prüfungsausschuss fünfmal.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung. Der Prüfungsausschuss thematisierte neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses grundsätzlich auch andere Geburungsbereiche und unterzog diese einer Kontrolle.

Mangels Verankerung einer entsprechenden Unterwerfungserklärung im Gesellschaftsvertrag hat der Prüfungsausschuss bei 3²⁸ von 5 ausgegliederten Unternehmen kein Prüfungsrecht. Der Prüfungsausschuss kann dennoch hinterfragen, ob das Ziel der Ausgliederung erreicht wurde, wie die Gemeinde ihre Eigentümerinteressen entsprechend der Beteiligungsverhältnisse wahrnimmt und wie die ausgegliederten Unternehmen ihre Aufgaben erfüllen. Auch die Zahlungsströme zwischen dem Gemeindehaushalt und den ausgegliederten Unternehmen sind für den Prüfungsausschuss jedenfalls prüfbar. Diesbezügliches Tätigwerden seitens des Prüfungsausschusses war im Prüfungszeitraum nicht feststellbar.

Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen die ausgegliederten Unternehmungen in diese Richtung regelmäßig zu kontrollieren.

²⁸ Kabelnetz Medien GmbH, Energie Gusental GmbH und Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt rund 4.194.200 Euro²⁹ getätigt. Die folgende Tabelle zeigt die Überschüsse sowie den Fehlbetrag, welcher aus dem Jahr 2020 übernommen werden musste:

Jahr	Überschuss	RA Vorjahre	RA Gesamt
RA 2021	283.703 Euro	-871.643 Euro	-587.940 Euro
RA 2022	151.144 Euro	-501.877 Euro	-350.733 Euro
RA 2023	33.599 Euro	-350.733 Euro	-317.134 Euro

Der hohe negative Saldo im Jahr 2021 von rund 871.600 Euro stammt aus Vorjahren und setzt sich im Wesentlichen aus Fehlbeträgen der Vorhaben „Neubau Krabbelstube“, „Infrastruktur Bauland – BA 11“ und „Retentionenbecken Retzhang“ zusammen. Durch die jährlichen Überschüsse konnte der Fehlbetrag mit Ende 2023 auf rund 317.100 Euro vermindert werden.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Haushaltsjahr 2025 für investive Einzelvorhaben bei 68 % mit einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro. Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltjahrs 2023 ein kumulierter Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Retentionenbecken „Retzhang“	-148.161 Euro	Laufendes Vorhaben, Bedeckung im Jahr 2025 mit Fördermittel und Rücklagenentnahme
Neubau Krabbelstube	-129.613 Euro	Fin-V besteht, Bedeckung mit Rücklagenentnahme
Hinterlandentwicklung Starkregen	-48.171 Euro	Bedeckung im Jahr 2025 mit Fördermittel und Rücklagenentnahme
Sanierung Kanalnetz, BA 16 und BA 14	-40.367 Euro	Bedeckung mit Interessentenbeiträgen
Straßenbauprogramm 2023	8.635 Euro	Laufendes Vorhaben, Rückführung im Jahr 2024
Sanierung Kanalnetz, BA 15	40.541 Euro	Laufendes Vorhaben

Im Rahmen dieser Investitionstätigkeit wurden verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die (fast) zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die unten angeführten Projekte:

- Neubau Krabbelstube
- Gedenkstätte „Bergkristall“
- Straßenbauprogramm 2021-2022
- Straßenbauprogramm 2023
- Infrastruktur Neues Bauland „BA 11“
- Regenrückhaltebecken Ost „BA 12“
- Regenrückhaltebecken West „BA 13“
- Retentionenbecken „Retzhang“
- Sanierung Kanalnetz „BA 14“ und „BA 16“
- Sanierung Kanalnetz „BA 15“

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen investierte im Prüfungszeitraum in eine Vielzahl an Siedlungswasserbauvorhaben. Hierzu sticht das Vorhaben Sanierung Kanalnetz „BA 14 und BA 16“ heraus. Das Projekt musste großteils fremdfinanziert werden. Aufgrund der finanziellen Gegebenheiten konnten reine Zuführungsbeiträge in Höhe von insgesamt rund 744.000 Euro von der operativen Gebarung den Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, wovon rund die Hälfte (rund 374.400 Euro) den Siedlungswasserbauprojekten zufloss.

Vorhaben, die den Siedlungswasserbau betreffen, sollten grundsätzlich (wenn vorhanden) mit zweckgebundenen Mitteln (Zuführungen/Rücklagen) oder Darlehen bedeckt werden.

²⁹ ohne sonstige Investitionen (Code 2)

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt rund 2.237.000 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen im Wesentlichen die Anschaffung eines Löschfahrzeugs (LFA-B), Priorität 1 (rund 410.000 Euro) und das Straßenbauprogramm, Priorität 2 (rund 377.000 Euro).

Eine Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben hat der Gemeinderat beschlossen. Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) im MEFP zeigt für die Jahre 2024 bis 2028 positive Salden zwischen rund 250.900 Euro und rund 1.045.500 Euro. Ist dieser negativ, können die geplanten Investitionen nicht mit den operativen Überschüssen gedeckt werden. Die Gemeinde plant für den Eigenmittelanteil ein Darlehen ein.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Baulandsicherungsverträge

In den letzten Jahren schloss die Gemeinde vereinzelt privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit Grundeigentümern ab, um gewidmetes Bauland innerhalb einer Frist von 5 Jahren zu mobilisieren. Hierzu werden von der Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) verrechnet.

Letztmalig konnten im Jahr 2024 insgesamt 37.300 Euro vereinnahmt werden. Die entsprechende Vereinbarung (Baulandsicherungsvertrag vom Juni 2021) sieht einen Beitrag von 20,30 Euro/m² vor, der auf Kostenvoranschlägen und Angeboten beruht. Für die Vergabe der Infrastrukturplanung (Projekterstellung, Ausschreibung sowie Bauleitung) für die Aufschließung von 3 Grundstücken liegt ein GV-Beschluss vom Juni 2021 vor. Für die Vergabe der Bauausführungskosten liegt ebenfalls ein entsprechender GR-Beschluss vom März 2024 vor, wobei die Gemeinde im Vorfeld 4 Angebote einholte.

Zu ersehen war, dass die Gemeinde dem Umwidmungswerber gemäß GR-Beschluss vom Dezember 2023 einen Nachlass von 50 % auf die Anschlussgebühren (Wasser und Kanal) für eine Parzelle gewährte. Die Abwicklung erfolgte über eine Rückerstattung.

Dazu ist anzumerken, dass unabhängig von der Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrags die Anschlussgebühren für Wasser und Kanal nach § 1 Abs. 1 Interessentenbeiträgegesetz 1958 vorgeschrieben werden müssen. Die Gemeinde kann ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten. Eine Anrechnung der geleisteten Infrastrukturkosten auf die Anschlussgebühren ist daher nicht möglich.³⁰

Die Gemeinde hat künftig die Anschlussgebühren (Abgabenforderung) entsprechend vorzuschreiben.

³⁰ VwGH, 26. April 2008, Ro 2018/16/0009

Ausgegliederte Gesellschaften

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen ist an 5 ausgegliederten Gesellschaften unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt. Die Beteiligungsverhältnisse stellten sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

- VFI der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen & Co KG – Anteil 100 %
- Kompro GmbH – Anteil 100 %
- Kabelnetz Medien GmbH – Anteil 100 %
- Energie Gusental GmbH – Anteil 100 %
- Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH – Anteil 36 %

Bei der VFI der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen & Co KG handelt es sich um eine klassische Gemeinde-KG. Der Anlass für die Gründung einer Gemeinde-KG war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Die Kompro GmbH betrifft eine gemeindeeigene Immobilien gesellschaft zum Zwecke der Ortsentwicklung. Die Energie Gusental GmbH wird als Tochter unternehmung der Kabelnetz Medien GmbH geführt, damit eine Gruppenbesteuerung möglich ist und aus steuerlicher Sicht etwaige Verluste mit den Gewinnen der Kabelnetz Medien GmbH gegengerechnet werden können. Die Kommunale Friedhofs betreuung GmbH wird gemeinsam mit den Nachbargemeinden Luftenberg und Langenstein betrieben.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, zu prüfen.³¹ Der örtliche Prüfungsausschuss hat die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, zu überwachen.³² Zu den wirtschaftlichen Unternehmungen zählen die Eigenunternehmungen, nicht aber ausgegliederte Unternehmungen. Ausgegliederte Unternehmungen unterliegen nur dann der Kontrolle der Gemeindeaufsicht, sofern eine Unterwerfungserklärung in den Gesellschaftsverträgen vorgesehen ist.³³ Nur für die Gemeinde-KG und für die Kompro GmbH bestehen Unterwerfungserklärungen.

Der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen wird empfohlen, eine Unterwerfungserklärung bzw. Prüfungsrechte in sämtlichen Gesellschaftsverträgen vorzusehen.

Für die ausgegliederten Gesellschaften ohne Unterwerfungserklärung ergaben sich im Prüfungszeitraum folgende Jahresergebnisse:

Jahr	2021	2022	2023
Kabelnetz Medien GmbH	219.935 Euro	132.615 Euro	144.768 Euro
Energie Gusental GmbH	12.260 Euro	61.382 Euro	-98.235 Euro
Komm. Friedhofs betreuung GmbH	18.712 Euro	36.452 Euro	38.476 Euro

Kabelnetz Medien GmbH

Die Gesellschaft bietet Kabelfernsehen sowie mehrere Multimedien dienstleistungen (Internet, Telefon, Kombiprodukte) an. Bei den Multimedien produkten ist die Gesellschaft Franchisenehmer und vertreibt Fremdprodukte über das eigene Leitungsnetz bis zum Endkunden.

Die Gesellschaft konnte im Prüfungszeitraum einen Überschuss von durchschnittlich rund 165.800 Euro pro Jahr erwirtschaften. Der kumulierte Bilanzgewinn liegt mit Ende 2023 bei rund 2.199.400 Euro. Die daraus entstandene Liquidität der Gesellschaft wurde in den vergangenen Jahren genutzt, um mehrere Gesellschafterdarlehen³⁴ zu vergeben. Mit Ende 2023 bestanden bereits Forderungen gegenüber (verbundenen) Unternehmen von insgesamt rund 2,89 Mio. Euro.

³¹ § 105 Abs. 1 Oö. GemO 1990

³² § 91 Abs. 1 Oö. GemO 1990

³³ § 69 Abs. 3 Oö. GemO 1990

³⁴ Energie Gusental GmbH (insgesamt rund 2,47 Mio. Euro) und Kompro GmbH (rund 418.300 Euro)

Energie Gusental GmbH

Die Gesellschaft ist im Eigentum der Kabelnetz Medien GmbH (Tochterunternehmen). Die Bio-wärmeanlage versorgt sämtliche gemeindeeigene Objekte aber auch Unternehmen, Einfamilienhäuser sowie den mehrgeschossigen Wohnbau (insgesamt rund 120 Anschlüsse). Das Hackgut wird von einem regionalen Anbieter geliefert. Im Jahr 2022 errichtete die Energie Gusental GmbH das Heizwerk II, wofür großteils Fremdmittel beansprucht werden mussten. Die Gemeinde gewährte der Gesellschaft aus bestehenden Rücklagen ein Darlehen in Höhe von 1 Mio. Euro (GR-Beschluss vom März 2024). Die interne Finanzierung dient zur Zwischenfinanzierung einer noch in Aussicht gestellten Förderung (KPC-Zuschuss rund 800.000 Euro).

In den Jahren 2021 und 2022 konnten Überschüsse von rund 12.300 Euro bzw. 61.400 Euro erwirtschaftet werden. Aufgrund gestiegener Kosten für Brennstoffe, Strom und Zinsen ergab sich im Jahr 2023 ein Fehlbetrag von rund 98.200 Euro. Allerdings zeigten die vergangenen Jahre großteils Verlustvorträge, wodurch sich mit Ende 2023 bereits ein kumulierter Bilanzverlust von rund 1.265.400 Euro summiert. Positiv zeigt sich der Cash-flow³⁵, welcher in den Jahren 2022 und 2023 bei rund 301.900 Euro bzw. rund 230.000 Euro lag.

Die Energie Gusental GmbH weist mit Ende 2023, auch aufgrund der jährlichen Verlustvorträge, ein negatives Eigenkapital von rund 301.400 Euro aus. Auf die Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts wird hingewiesen. Zur Verbesserung der Kapitalstruktur stellte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 441.600 Euro an Kapitalrücklagen (Zuschuss KIP-Mittel) sowie 941.100 Euro an Gesellschafterdarlehen (Zwischenfinanzierung KPC-Zuschuss) bereit.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich mit Jahresende 2023 auf insgesamt rund 2,47 Mio. Euro und betreffen mehrere Darlehen. Durch den hohen Verschuldungsgrad und die hohen Abschreibungen sind voraussichtlich auch in den nächsten Jahren keine Gewinne zu erwarten. Der Betrieb eines Energieversorgungsunternehmens ist grundsätzlich nicht Kernaufgabe einer Gemeinde.

Die Gemeinde selbst als Wärmeabnehmer zahlte einen durchschnittlichen Preis pro MWh von rund 127 Euro und liegt wesentlich unter den vorgegebenen Richtsätzen des Landes OÖ über Biomasseheizungen. Der verminderte Wärmepreis ergibt sich durch den damals gewählten Index, welcher eine andere Berechnungsgrundlage (beispielsweise Bestandteil Brennholz 60 % anstatt 40 %) zeigt. Dies ergab sich durch den starken Wettbewerb zum fossilen Brennstoff Erdgas.

Im Hinblick auf die geforderten Ressourcen für die Gesellschaft (Organisation, Personal, Know-how) und der gegenwärtigen finanziellen Situation sollten Möglichkeiten einer Kooperation oder eines zusätzlichen Partners ausgelotet werden. Neben der Vorschreibung sämtlicher Anschlusskosten – bei neuen Anschlusswerbern – sollte vor allem die Rentabilität im Vordergrund stehen. Darauf hinaus wäre eine Preisänderung durch Änderungskündigung ins Auge zu fassen.

Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH

Die Gemeinden St. Georgen an der Gusen, Luftenberg und Langenstein gründeten im Jahr 2008 eine Kommunale Friedhofsbetreuung GmbH (GmbH), die die Bestattung durchführt. Die GmbH kooperiert für diverse Bestattungsleistungen mit einem externen Dienstleister. Der Friedhof und die Verabschiedungshalle befinden sich in der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen.

Die GmbH wies in den Jahresabschlüssen 2021 bis 2023 einen durchschnittlichen Überschuss von rund 31.200 Euro pro Jahr aus. Für die GmbH besteht ein Darlehen, welches im Haftungsnachweis für Beteiligungsunternehmen ausgewiesen ist.

Sämtliche Gesellschaften haben keine eigenen Mitarbeiter angestellt. Die Geschäfte werden von den Gemeindebediensteten miterledigt. Der Personalaufwand wird in Form von Vergütungsleistungen dargestellt. Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen musste im Prüfungszeitraum keine Liquiditätszuschüsse an die 3 ausgegliederten Gesellschaften leisten.

³⁵ Die Kennzahl zeigt an, wieweit die Gesellschaft in der Lage ist, eine Innenfinanzierung durchzuführen, also sich aus eigener Kraft zu finanzieren (ohne zahlungswirksame Vorgänge beispielsweise Abschreibung).

Kompro GmbH

Die Kompro GmbH betrifft eine gemeindeeigene Immobiliengesellschaft zum Zwecke der Ortsentwicklung und entstammt ursprünglich aus dem Erwerb der TBM Treffpunkt Bildung GmbH im Jahr 2015. Im Jahr 2016 kaufte die Kompro GmbH die Liegenschaft „Marktplatz 8“ mit dem Ziel, das Markthaus mittelfristig an private Investoren weiterzuverkaufen. Im Obergeschoss des Hauses sind 2 Wohnungen situiert. Im Erdgeschoss befinden sich ein Verein und eine Fahrradfachwerkstatt. Für die Mietgegenstände konnten Betriebskostenabrechnungen vorgelegt werden. Zur Finanzierung gewährte die Kabelnetz Medien GmbH der Kompro GmbH ebenfalls ein Darlehen von 400.000 Euro. Eine entsprechende Vereinbarung über die Gewährung eines Darlehens liegt vor. Ein Schuldendienst war nicht zu ersehen, da mittelfristig eine Verwertung des Objekts im Rahmen einer Projektentwicklung vorgesehen ist.

Im Erdgeschoss eines Lebensmittel-Discounters befinden sich 26 Tiefgaragen- und 13 Stellplätze, die die Kompro GmbH vermietet. Zu erwähnen ist, dass die Gesellschaft im Jahr 2018 die Vermarktung übernahm und vorab die Miete für 20 Jahre im Voraus an den Discounter in Höhe von insgesamt 420.000 Euro leistete. Die Vorfinanzierung übernahm die Gemeinde. Durch die Vermietung können jährlich Tilgungen durchgeführt werden. Mit Ende 2023 war noch ein Buchwert von rund 152.000 Euro aushaftend. Die Schulden werden in aller Voraussicht mit Ende 2026 getilgt sein.

Die Vermögensbilanz weist im Prüfungszeitraum ein Bankguthaben von durchschnittlich rund 16.100 Euro pro Jahr aus. Die Kompro GmbH konnte jährlich einen Jahresüberschuss von durchschnittlich rund 5.800 Euro erwirtschaften. Der kumulierte Bilanzgewinn liegt mit Ende 2023 bei rund 21.700 Euro.

Gemeinde-KG

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2006 die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen & Co KG (Gemeinde-KG) gegründet. In der Gemeinde-KG befinden sich folgende Liegenschaften:

- Neubau Volksschulturnsaal und Miterrichtung Hort (Realisierung 2014)
- AktivPark (Altbestand und Sanierung nach Brand (Realisierung 2008 bzw. 2015)
- Generalsanierung der Hauptschule (Realisierung 2014)

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde der Vorsteuerabzug des Vermieters an die Optionsmöglichkeit zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung des Mietverhältnisses gekoppelt. Aufgrund dessen ist die Rechtsform der Gemeinde-KG aus steuerlichen Aspekten noch bis Ende 2035 aufrechtzuerhalten. Erst nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückoption durchführbar.

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der Gemeinde-KG zuständig. Die Gemeinde-KG verzeichnete in der Vermögensbilanz im Prüfungszeitraum jeweils ein Bankguthaben in Höhe von 3.224 Euro, 9.249 Euro und 11.393 Euro.

Der jährliche Verlust laut Gewinn- und Verlustrechnung³⁶ ergibt sich grundsätzlich durch die hohen Anlagenabschreibungen, die bei rund 243.000 Euro pro Jahr lagen. Der höhere Verlust im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 ergab sich im Wesentlichen durch vermehrte Instandhaltungen (Restaurant) und höhere Stromkosten aufgrund des neuen Stromtarifs. Der kumulierte Bilanzverlust liegt mit Ende 2023 bei rund 729.300 Euro.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich mit Jahresende 2023 auf rund 660.000 Euro und betreffen ein Darlehen. Es werden jährlich 110.000 Euro getilgt. Die Liquiditätszuschüsse an die Gemeinde-KG betragen in den Jahren 2021 bis 2023 70.000 Euro, 55.000 Euro bzw. 60.000 Euro. Erst mit dem Auslaufen des Darlehens kann voraussichtlich ein Jahresfehlbetrag und folglich auch ein Liquiditätszuschuss vermieden werden.

³⁶ 2021: rund 137.100 Euro, 2022: rund 106.800 Euro und 2023: rund 128.600 Euro

Die Einnahmen der Gemeinde-KG setzen sich aus den Miet- und Betriebskostenvorschreibungen an die Gemeinde, das Restaurant und den örtlichen Sportverein zusammen. Durch die Vermietung konnten im Jahr 2023 Einnahmen von rund 90.600 Euro lukriert werden.

Für die Mietgegenstände konnte für das Jahr 2023 eine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Die Gemeinde kann dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar betrug 4,35 Euro/m² (Mischsatz) im Jahr 2023 Wohnnutzfläche. Wie bereits festgehalten, macht die Gemeinde-KG bei einem Gastronomiebetrieb und bei einer Praxis von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch (situiert im AktivPark). Die Gemeinde-KG sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 Mietrechtsgesetz von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen gewährte im Rahmen der Geburungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 1. September 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobrleuten sowie dem Amtsleiter und der Finanzleiterin die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Werner Kreisl